

1. Sitzung

Dienstag, 24. Januar 2006, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Herbert Wüthrich, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 99 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Riss Andreas. (1)

DG 1/2006

Eröffnungsansprache des Kantonsratspräsidenten

Herbert Wüthrich, SVP, Präsident. Sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Herren Regierungsräte, geschätzte Damen und Herren der Verwaltung und der Medien, Besucherinnen und Besucher auf der Tribüne, geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Heute Morgen hat einer trocken gemeint: «Endlich wieder einmal ein Präsident, der den ganzen Stuhl ausfüllt.» Herzlichen Dank an die Regierung für den bunten Blumenstraus; er symbolisiert für mich die Farben aller Parteien in diesem Saal. Ich freue mich, euch während sieben Sessionen tief in die Augen schauen zu dürfen. Bei der Regierung wird es schon schwieriger. Ich muss mich mit ihren Hinterköpfen begnügen. Hinterköpfe, und davon gehe ich aus, welche Intelligenz, Weisheit und weite Voraussicht beinhalten. Bei vieren muss ich es erahnen, aber beim fünften sehe ich schon recht gut durch. Es ist unser Landammann 2006. Lieber Christian, im Namen des Parlaments herzliche Gratulation zur Wahl als Landammann. Der Blumenstraus ist ein kleines Zeichen der Wertschätzung. Wir wünschen dir und uns allen, dass in diesem Jahr nur positive Ereignisse stattfinden werden. Herzliche Gratulation auch an den neuen Vize-Landammann Peter Gomm. Er wird im nächsten Jahr erstmals als Landammann aktiv sein.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, Sie haben mich mit viel Vorschusslorbeeren am 14. Dezember 2005 mit über 95 Prozent Stimmenanteil zum Präsidenten gewählt. Das hat mich sehr beeindruckt, darum nochmals recht herzlichen Dank. Ich stelle mit grosser Genugtuung fest, dass Sie Grösse bewiesen haben, indem Sie mir als Angehörigem einer noch kleinen Fraktion den Platz auf diesem Stuhl frei gemacht haben (er wird ja auch Bock genannt, der Stuhl). Das ist ein positives Zeichen, denn die Qualität einer Demokratie kann nebst anderem auch daran gemessen werden, wie man mit Minderheiten umgeht.

Ich habe im Vorfeld immer wieder gesagt, dass ich klare Vorstellungen habe, wie das Parlament funktionieren soll. Ich vergleiche es mit einem Orchester, welches aus verschiedenen Registern zusammengesetzt ist. Das Register SP spielt am liebsten mit den Notenblättern des demokratischen Sozialismus, mit gelegentlicher Unterstützung der gewerkschaftlichen Posaunen. Aus dem Register der SP hört man immer wieder vier feine Flöten, die sich den visionären Stücken zuwenden, wie zum Beispiel «Spiel mir das Lied der intakten Umwelt». Das Register FDP/JL bevorzugt Melodien der modernen, weltoffenen und toleranten Gesellschaft. Insbesondere mit gelben Notenblättern wächst die Leidenschaft, und dann

spielen sie gerne den «Liberalango». Das Register der SVP schätzt Selbstwahlstücke, bei denen der Klang nach Sicherheit, Unabhängigkeit und Freiheit zum Ausdruck kommt. Nebst der «Asylpolka» beherrscht die SVP längst auch andere Stücke. Das Register CVP spielt am liebsten ab Notenblättern, welche das christlichdemokratische Gedankengut beinhalten. Im Register CVP setzt auf der Grundlage des Evangeliums ein spezielles Instrument bezüglich Gewissen über Interessen Akzente. Im heutigen Konzert werden wir das Instrument beim Stück «Hotdog» hören.

In unseren Konzerten werden somit verschiedene Musikstile gepflegt, und das Repertoire beinhaltet vom einfachen Stück wie Kleine Anfragen bis hin zu Ouvertüren wie Gesetzesänderungen eigentlich alles. Die Notenblätter werden durch die Regierung beigebracht. Es können aber auch Selbstwahlstücke wie Aufträge oder Interpellationen sein. Unsere Konzertkritiker sind die Medienschaffenden, welche ihre Expertisen – Fehltöne werden aufmerksam registriert – an unser Publikum – Bürgerinnen und Bürger – weitergeben. Der Dirigent, der Kantonsratspräsident, eröffnet, leitet und beendet die Konzerte. Er bestimmt, welche Stücke in welcher Reihenfolge gespielt werden, wenn überhaupt. Er erwartet von seinem Orchester, dass es seine Registerstimmen beherrscht, immer das richtige Notenblatt vor sich hat und seine Einsätze nicht verpasst. Er gibt den Solistinnen und Solisten das Einsatzzeichen und wacht darüber, dass sie nicht vom Boden abheben und zeitgerecht ihr Solo beenden. Ich will mit meinem Orchester qualitativ gute Konzerte liefern und dabei nicht zuletzt zunehmend das Interesse des Publikums wecken. Es braucht dazu nicht nur einen guten Dirigenten, sondern eben auch gute Musiker und gute, anspruchsvolle Konzertstücke. Nicht nur die Beherrschung des eigenen Instruments ist wichtig, wichtig in den gemeinsamen Konzertauftritten ist auch die moralische Kompetenz.

Sie erinnern sich, ich habe am 14. Dezember von den Grundwerten wie Respekt, Disziplin und Fröhlichkeit gesprochen. Respekt erachte ich als Ehrerbietung gegenüber einer anderen Person. Respekt heisst auch Rücksicht nehmen. Disziplin heisst, sich selber zu beherrschen, sich unter Kontrolle zu halten, also die guten Eigenschaften – man spricht von Tugenden – nicht nur zu erkennen, sondern sie auch anzuwenden. Fröhlichkeit darf man nicht unterschätzen. Ich vertrete die These, wer Spass an der parlamentarischen Arbeit ausstrahlt, erweckt einen positiven Eindruck und das Gefühl, dass man dem Parlament als Ganzes einiges zutrauen kann. Das sind Wunschvorstellungen, die ich an Sie alle richte. Ich selber werde bestrebt sein, meine Aufgabe als Kantonsratspräsident kompetent, sachgerecht, neutral und speditiv auszuüben, und wünsche mir selber den Gwunder einer Geiss, das stolze Selbstbewusstsein eines Gügels und die dicke Haut eines Elefanten.

Erlauben Sie mir noch einen Blick ausserhalb dieses Saals auf unseren Kanton. Ich stelle mit Befriedigung fest, dass unser Kanton lebt und sich weiter entwickelt. Anzeichen sehe ich in der Bildung: Vor kurzem wurde die Fachhochschule Nordwestschweiz eröffnet, die praxisorientiert und marktgerecht ausgerichtet ist. Ich bin überzeugt, dass sie wachsen und sich positiv weiterentwickeln wird. Dass wir Solothurnerinnen und Solothurner gescheite Leute sind, zeigte sich letzten Sonntagabend in der Sendung «Pisa, Kampf der Kantone». Unter der Leitung unserer Wetterfee Sandra Boner ist Solothurn in den Final eingezogen. Anzeichen sehe ich in der Wirtschaft: An der Unternehmerpreisverleihung Anfang Januar wurden wieder zwei Unternehmen ausgezeichnet, die mit Höchstleistungen, Innovation und Kreativität aufgefallen sind. Wir müssen zu unseren KMU Sorge tragen; denn deren Anteil im Kanton Solothurn beträgt über 80 Prozent. Anzeichen sehe ich in der Kultur: Die Solothurner Filmtage haben ein enormes Echo erzeugt und den Filmkulturseelen einiges geboten, aber auch einen Einblick in die Vielfalt der Schweizer Filmkultur ermöglicht. Gestern wurde der Standort Solothurn bestätigt. Anzeichen sehe ich im Sport: Monat für Monat werden in unserem Kanton Sportler ausgezeichnet. Das zeigt, dass unsere Sportler fit und trainiert sind. Vergessen wir dabei den Breitensport nicht, welcher für unsere Gesundheit und Vitalität wichtig ist. Der Bodymassindex lässt grüssen!

Ich habe die Gelegenheit wahrgenommen, um ein paar persönliche, zugegeben, zum Teil auch spitze Gedanken zu äussern. Das wird in den nächsten elf Monaten kaum mehr der Fall sein. Somit folge ich der Empfehlung, die ich vor kurzem einem der vielen Gratulationsschreiben entnehmen konnte: «Lieber Herbert, sei immer munter wie ein Fröschlein und halt zur rechten Zeit dein Göschlein.» In diesem Sinn ist die Januar-Session 2006 eröffnet. (*Applaus*)

DG 2/2006

Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Herbert Wüthrich, SVP, Präsident. In der Pause findet eine Bürositzung statt. Das Geschäft SGB 175/2005 «Anmiete von neuen Räumlichkeiten für die Kantonspolizei im USEGO-Areal Olten» habe ich von der

Traktandenliste gestrichen. Die Regierung hat nun Gelegenheit, die neusten Entwicklungen dieses Geschäfts in einer neuen Botschaft zuhanden der vorberatenden Kommission zu verarbeiten. Das Geschäft wird frühestens in der Märzsession wieder auf die Traktandenliste kommen. Es ist eine dringliche Interpellation der Fraktion CVP/EVP eingegangen mit dem Titel «Einsatzdoktrin der Polizei verunsichert die Bevölkerung und wirft Fragen auf». Über die Dringlichkeit werden wir nach der Pause befinden.

Mit Datum vom 4. Januar 2006 bzw. 23. Januar 2006 habe ich zwei Demissionen erhalten, die ich Ihnen vorlese. «Demission aus dem Kantonsrat per Ende Januar 2006. Lieber Herbert, geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, seit knapp 13 Jahren bin ich Mitglied im Kantonsrat. In diesen Jahren war der Kantonsrat ein fester Bestandteil meines Lebens. In diese Zeit fällt sowohl meine erste Festanstellung wie auch die Geburt meiner beiden Kinder. Meine Ratstätigkeit war ein fester und wichtiger Bestandteil meines Lebens. So widerspiegelte sie auch alle möglichen Sequenzen, Höhen und Tiefen, Spass, Frust, Wut und Unverständnis, aber vor allem auch immer wieder Freude an der Diskussion und an der Mitgestaltung. Meine Demission ist erst nach langer, reiflicher Überlegung und nur schweren Herzens zustande gekommen. Aber nach 13 Jahren ist es für mich an der Zeit, ein neues Kapitel aufzuschlagen. So schwer mir der Abschied von der Kantonsratstätigkeit fällt, so sehr freue ich mich auf den neuen Abschnitt, insbesondere auf das noch zu entdeckende Wissen, welches vor mir liegt. Ich wünsche euch allen Beharrlichkeit auf dem Weg, welcher den Kantonsrat in eine bessere, aus meiner Sicht heisst dies in eine finanziell gesunde und sozial gerechte Zukunft trägt. Ich wünsche euch aber auch Lust und Freude an der Diskussion und der Auseinandersetzung. Gerade die unterschiedlichen Hintergründe und die unterschiedlichen Meinungen im Ratsaal sind das, was am Ende erst gute, ausgewogene Lösungen möglich macht. Mit herzlichem Gruss, Christina Tardo-Styner.» Liebe Christina, im Namen des Rats danke ich dir herzlich für dein jahrelanges Engagement im Ratsaal. Wir hoffen, dass du das Wissen, das du suchst, auch finden wirst. Wir wünschen dir auf deinem Weg alles Gute, gute Gesundheit für dich und deine Familie. *(Applaus)*

Zum zweiten Demissionsschreiben. «Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, ich demissioniere als Mitglied des Kantonsrats per 31.01.2006. Eine sehr intensive und lehrreiche Arbeit als Politiker im Nebenamt geht somit für mich zu Ende. Auf unterschiedlichsten Ebenen habe ich während 30 Jahren meine Phantasie und Kraft für die politische Arbeit eingesetzt. Dass ich vor einem Jahr zum Präsidenten des Kantonsrats gewählt wurde, hat mich sehr geehrt. Ich empfand es als Anerkennung meines Leistungsausweises. Das Amt des Kantonsratspräsidenten hat mir grosse Freude bereitet. Ich hoffe, dass ich einen grossen Teil der Erwartungen erfüllen konnte. Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen des Kantonsrats, den Mitgliedern des Regierungsrats, allen Frauen und Männern im Rathaus, den Medienleuten und den unzähligen guten Geistern hinter den Kulissen für die sehr angenehme Zusammenarbeit. Ich wünsche Ihnen allen viel Erfolg und Befriedigung in der weiteren politischen Arbeit. Mit freundlichen Grüssen, Ruedi Lehmann.» Lieber Ruedi Lehmann, im Namen des Parlaments danke ich dir herzlich für deinen jahrelangen Einsatz zum Wohl der Öffentlichkeit. Du hast deine politische Laufbahn letztes Jahr mit dem Präsidium des Kantonsrats krönen können. Wir haben Verständnis, dass du jetzt auf dem Zenith abtreten möchtest. Wir wünschen dir für die Zukunft alles Gute, dir und deiner Familie Gesundheit und Wohlergehen. *(Applaus)*

Heute findet ein Aktionstag für die Gesundheitsförderung statt. Die Ratsleitung unterstützt dies und hat mit dem zuständigen Regierungsrat vereinbart, dass die Messungen vor der Sitzung, während der Pause und nach der Sitzung durchgeführt werden. Während der Pause findet eine Medienorientierung im Vorzimmer des Kantonsrats statt, und im Steinigen Saal wird ein Apéro offeriert.

Leider muss ich Sie über den Tod von drei alt Kantonsräten in Kenntnis setzen. Am 28. Dezember 2005 ist alt Kantonsrat Ernst Rippstein, Kienberg, gestorben. Ernst Rippstein war Mitglied der FdP und gehörte dem Rat von 1961 bis 1973 an; in diesem Zeitraum war er Mitglied diverser Kommissionen. Am 8. Januar 2006 ist alt Kantonsratspräsident Alois Zuber gestorben. Er war in Biberist wohnhaft und Mitglied der CVP. Dem Rat gehörte er von 1964 bis 1977 an; er war Mitglied vieler Kommissionen und 1975 Kantonsratspräsident. Am 12. Januar 2006 ist alt Kantonsrat Max Emch, Rüttenen, gestorben. Max Emch war Mitglied der FdP und gehörte dem Rat von 1960 bis 1973 an. Auch er war Mitglied diverser Kommissionen, ausserdem auch Stimmzähler. Ich bitte alle im Saal Anwesenden, sich zu Ehren der Verstorbenen zu einer Gedenkminute von den Sitzen zu erheben. – Danke.

Bevor wir die Sachgeschäfte in Angriff nehmen, erlaube ich mir, die wichtigsten Grundregeln bekannt zu geben. Zur Reihenfolge der Voten: Nach den Kommissionssprecherinnen und -sprechern haben die Fraktionssprecherinnen und -sprecher und schliesslich die Einzelvotantinnen und -votanten das Wort; am Schluss hat die Regierung die Möglichkeit, das Wort zu ergreifen. Bei Eintretensdebatten sind vor allem die Fraktionsmeinungen gefragt, das heisst, die Beurteilung einer Vorlage erfolgt in der Regel durch die Fraktionssprecher. Die Redezeiten betragen 10 Minuten fürs erste Votum, und das gilt für die Kommissions- und Fraktionssprecherinnen, die Urheberinnen und Urheber von dringlich erklärten Vorstössen wie auch für die Regierung. Für Einzelvotanten beträgt die Redezeit 5 Minuten, 2 Minuten sind es für die

Schlusserklärung bei Interpellationen. Zur Stimmenermittlung: Bei Vorlagen mit einfachem Mehr wird nicht ausgezählt, sofern das Ergebnis offenkundig ist; bei Geschäften mit erforderlichem Zweidrittelmehr lasse ich auszählen. Das gilt auch für die Dringlicherklärung von Vorstössen, für Ausgabenbeschlüsse, die dem Spargesetz unterliegen, und für Gesetzesänderungen. Anträge sind möglichst frühzeitig schriftlich einzureichen, besonders dort, wo sich die Kostenrelevanz nicht abschätzen lässt. Anträge der Redaktionskommission gelten als stillschweigend angenommen, sofern aus dem Rat keine Wortmeldung erfolgt. Bei Sachgeschäften werde ich nur mitstimmen, wenn ein Stichtscheid erforderlich wird. Bei Wahlgeschäften hingegen werde ich von meinem Stimmrecht Gebrauch machen.

K 180/2005

Kleine Anfrage Verena Meyer (FdP, Mühledorf): Verhaltensauffällige Kinder

(Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 9. November 2005 siehe «Verhandlungen» 2005, S. 675)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. Januar 2006:

1. *Vorstosstext.* Besorgte Bürger äussern Befürchtungen, dass die Zahl Interventionen in Schulklassen aufgrund schwieriger Situationen in den letzten Jahren zunehme und der Unterricht darunter leide. Stimmt die Annahme, dass die Zahl der Kinder, welche als verhaltensauffällig eingestuft werden, in den letzten Jahren zunahm? Die Einstufung hat meist therapeutische, häufig auch medizinische Massnahmen zur Folge. Die Kosten für Sonderschul- und Therapiemassnahmen sind sinnvoll, wenn damit langfristig gesellschaftspolitische Probleme verhindert werden können, belasten aber die öffentlichen Haushalte. Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat im Sinne einer Analyse oder Auslegeordnung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wieviele Kinder in Schule und Vorschule im Kanton Solothurn werden zur Zeit als verhaltensauffällig eingestuft?
2. Wer ist berechtigt, diese Einstufung vorzunehmen?
3. Wieviele Kinder in Schule und Vorschule im Kanton Solothurn werden therapeutisch behandelt?
4. Wer übernimmt die Kosten dieser Behandlungen: Eltern, Gemeinde, Kanton, Krankenkasse oder werden die Kosten aufgeteilt?
5. Wieviele der behandelten Kinder erhalten Psychopharmaka, wie z.B. Ritalin?
6. Wie lange dauern derartige Behandlungen in der Regel?
7. Wie sind die Ergebnisse therapeutischer Massnahmen? Wieviele Kinder gelten als geheilt?
8. Wie sind die Ergebnisse medizinischer Behandlungen mit Psychopharmaka? Wieviele Kinder gelten als geheilt?

2. *Begründung.* (Vorstosstext).

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Zu Frage 1.* Eine Zahl lässt sich nicht benennen, weil es keine objektive Definition für Verhaltensauffälligkeit gibt. Ob ein Verhalten als auffällig eingestuft wird, variiert je nach Normen der Gesellschaft, der Institution oder der Gruppe, in welcher sich ein Kind befindet. Zudem hängt das Verhalten von Kindern sehr stark von Faktoren wie sozialer Kontext, aktuelle Überforderungs- oder Belastungssituationen, persönliche Erfolge und Misserfolge, Akzeptanz oder Ausgrenzung ab, m.a.W. Kinder können ein situativ auffälliges Verhalten zeigen, in weniger belastenden oder strukturierteren Umgebungen aber kaum auffallen. Verhaltensauffälligkeiten sind demnach nicht als «Krankheiten», sondern als Symptome sehr vielfältiger möglicher Ursachen (medizinische, psycho-soziale, familiäre, gesellschaftliche oder pädagogische) einzustufen. Einschlägige Forschungsarbeiten, die Verhaltensstörungen von Kindern und Jugendlichen zu quantifizieren, variieren auf Grund unterschiedlicher Definitionen zwischen 10 und 45%.

Allgemein gilt es zu sehen, dass die Belastungen und Ansprüche, welche heute an Kinder und Jugendliche in einer immer komplexer werdenden Umwelt, mit oft äusserst zwiespältigen beruflichen Zukunftsperspektiven, gestellt werden, stetig im Steigen begriffen sind. Gerade auch von Erwachsenen, welche gegenüber Verhaltensabweichungen wenig Toleranz zeigen, wird gleichzeitig oft auch ein Abbau von unterstützenden Massnahmen für die nicht in die Norm passenden Kinder gefordert.

Zur Häufigkeit von psychischen Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter und zur Behandlungsnotwendigkeit sei im Übrigen auf die Langzeitstudie von Prof. Steinhausen in Zürich und sein epidemiologisch aufschlussreiches Buch «Seelische Störungen im Kindes- und Jugendalter», Klett-Cotta, ISBN 3-608-91030-1, verwiesen.

Ausserdem befasst sich der Jahresbericht 2002 des solothurnischen Chefarztes Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJPD) mit der Frage, ob psychische Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter zunehmen. (Vgl. Anhang).

3.2 Zu Frage 2. Im Normalfall: Verhaltensauffällige Kinder werden durch Lehrkräfte und Eltern heute normalerweise dem Schulpsychologischen Dienst (SPD) oder dem KJPD gemeldet. Diese Dienste versuchen dann meist in einem ersten Schritt, mit geeigneten Massnahmen die Situation «vor Ort» sowohl für das Kind als auch für die Schule zu entlasten (durch Gespräche, Beratung, Coaching, Einsetzung befristeter heilpädagogischer Massnahmen in der Klasse, zeitlich befristete «Time-outs», Therapien, evtl. Medikation). Erst wenn alle diese ambulanten Massnahmen ausgeschöpft sind und sich keine substantielle Verbesserung einstellt, wird ein Antrag bezüglich Sonderschulung an die zuständige kommunale Aufsichtsbehörde (heute meist noch Schulkommission) gestellt. Stimmt diese der Sonderschulung zu, kommt es zu einer Einweisung in eine geeignete Sonderschule, sofern es diese gibt. Erfüllt das Kind mehrere «Auffälligkeitskriterien», kann meist erwirkt werden, dass sich auch die Invalidenversicherung an den Schulkosten beteiligt.

Spezialfälle: Wird vor Ort erkannt, dass die Verhaltensauffälligkeit eines Kindes in erster Linie aus einer familiären Überforderung genährt wird, dann kann es auch im Kompetenzbereich der örtlichen Vormundschaftsbehörde sein, eine vorübergehende Platzierung in eine KOMPASS-Familie oder eine Heimeinweisung mit interner Schulung vorzunehmen. Das ist aber ein rechtlich anforderungsreicher Prozess und wird erfahrungsgemäss nur in Notfällen beschränkt werden. Ähnlich verhält es sich bei denjenigen Schülerinnen und Schülern, die auch in strafrechtlicher Hinsicht auffällig werden. Hier hat auch die kantonale Jugendanwaltschaft die Befugnis, Massnahmen bis hin zur Heimeinweisung anzuordnen.

3.3 Zu Frage 3. Genaue Zahlen auf die Fragestellung gibt es nicht. Es gilt einerseits zu unterscheiden zwischen pädagogisch-therapeutischen und medizinisch-therapeutischen Massnahmen. In beiden Sparten gibt es ein Spektrum an unterschiedlich intensiven sowie niedrig- bis höherschwellig angebotenen Massnahmen, aber auch ein heterogenes Spektrum an privaten, z.T. auch ausserkantonalen, sowie an institutionellen Beratern und Beraterinnen und Therapeuten und Therapeutinnen.

Die kantonalen Aufgaben im Bereich der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (hier sind Gemeinden und Kanton im Rahmen des Bildungsauftrages direkt verantwortlich) werden im heilpädagogischen Konzept abgehandelt, bei welchem aktuell die Auswertung der Vernehmlassung im Gange ist.

Für die kantonalen Aufgaben bei Kindern und Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen (hier sind immer die Eltern sehr stark verantwortlich für Anmeldung und allfällige Behandlung, das Kind gilt als Patient, Arztgeheimnis) sind die entsprechenden Abteilungen innerhalb der Psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn (PDKS), welche neu zu einer Spitaleinheit innerhalb der kantonalen Spital AG werden, zuständig. Über die genauen Behandlungszahlen des kantonalen KJPD, samt Diagnosestatistik, gibt der Jahresbericht der PDKS Auskunft. Aus den Jahresberichten ist ersichtlich, dass der KJPD zwar noch nicht alle Regionen genügend versorgen kann, der Ausbau aber bald abgeschlossen werden kann. Was eindeutig fehlt – dies wird auch im Vergleich mit andern Kantonen augenfällig – sind genügend Kinder- und jugendpsychiatrische Privatpraxen. Die Daten der bestehenden Privatpraxen werden kantonal nicht erfasst.

Andererseits ist zu unterscheiden zwischen Kindern, welche trotz ihrer Verhaltensauffälligkeit weiterhin in der Schulklasse verbleiben können oder aber in eine externe spezialisierte Schule zugewiesen werden müssen.

3.4 Zu Frage 4. Normalfall: Pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Rahmen der Schule (z.B. Diagnose, Beratung durch Inspektorat, Schulpsychologischer Dienst, heilpädagogische Unterstützung) sind für die Eltern gratis. Die Kosten werden wie die normalen Schulkosten durch Gemeinde und Kanton übernommen.

Weitere Massnahmen haben grundsätzlich die Eltern über Eigenleistungen zu übernehmen; bei medizinischen und psychotherapeutischen Massnahmen die Krankenversicherer oder die IV, sofern die Voraussetzungen gegeben sind.

Spezialfälle: Bei Platzierungen und Massnahmen auf Grund vormundschaftlicher und jugendstrafrechtlicher Massnahmen hat die kommunale Sozialhilfe die Kosten zu übernehmen, sofern die Eltern die (meist sehr hohen) Massnahmekosten nicht bezahlen können.

3.5 Zu Frage 5. Hier ist wichtig zu erwähnen, dass eine Behandlung eines Kindes mit Pharmaka vorgängig immer zuerst einen Antrag bzw. ein Einverständnis der Inhaber der elterlichen Sorge voraussetzt. Lehrkräfte und schulische Aufsichtsbehörden können deshalb selbst keine Behandlung «verlangen» oder anordnen.

Beim KJPD erfolgt die Verordnung von Psychopharmaka, nach sorgfältiger Abklärung und immer eingebettet in ein Gesamtbehandlungskonzept, nach strengen internen, auf das international anerkannte Fachwissen abgestimmten Leitlinien.

Die Gesamtmenge kantonal bei Kindern verordneter Psychopharmaka ist nicht bekannt. Notwendig wären Daten von privat tätigen Hausärzten und Hausärztinnen und Kinderärzten und Kinderärztinnen. Allenfalls könnte die Frage mit einer entsprechenden Studie geklärt werden, was sicher mit Kosten verbunden wäre, nicht aber einem nachhaltigen Nutzen, weil der Kanton hier ja nicht Einfluss nehmen kann.

3.6 *Zu Frage 6.* Die Behandlungen erfolgen im Zusammenhang mit ganz unterschiedlichen Erkrankungen und dauern so kurz wie möglich und so lange wie erforderlich, aber auf jeden Fall individuell. Es gibt kein, in der Regel.

3.7 *Zu Frage 7.* Genaue Zahlen liegen auch hier nicht vor. Sowohl die ärztlich-medizinischen als auch die pädagogisch-(sozial-)therapeutischen Interventionen werden laufend verfeinert. In vielen Situationen, in welchen früher keine überzeugenden Behandlungsmöglichkeiten bestanden, wurden in den letzten Jahren grosse Fortschritte gemacht. Die Heilung ist nicht in jedem Fall das Ziel, sondern viel mehr eine bedeutsame Verbesserung der sozialen und späteren beruflichen Integrationsmöglichkeiten und der Lebensqualität. Einig ist man sich aber, dass generell frühzeitiger interveniert werden sollte, d.h. bevor sich Auffälligkeiten «chronifizieren» und sogenannte «Sekundärstörungen» eine Verbesserung zusätzlich erschweren.

3.8 *Zu Frage 8.* Genaue Zahlen sind auch hier nicht lieferbar. Gerade auf diesem Gebiet finden aktuell grosse Veränderungen statt, indem für eine ganze Reihe von Erkrankungen heute wirksame und gleichzeitig deutlich nebenwirkungsärmere Substanzen zur Verfügung stehen als früher.

Wichtig ist es aber, darauf hinzuweisen, dass der Verlauf medizinischer Behandlungen sehr stark auch davon abhängig ist, in welchem Umfeld das Kind lebt, d.h. welche belastenden und entlastenden Einflüsse tagtäglich vorhanden sind.

SGB 171/2005

1. Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Kyburg-Buchegg; 2. Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Niedererlinsbach; 3. Vereinigung der Gemeinde Niedererlinsbach und der Einwohnergemeinde Obererlinsbach; 4. Vereinigung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Balsthal und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen; 5. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Es liegen vor:

a) Botschaft und fünf Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 24. Oktober 2005:

A) Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Kyburg-Buchegg

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Oktober 2005 (RRB Nr. 2005/2141), beschliesst:

1. Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Kyburg-Buchegg mit der Bürgergemeinde Kyburg-Buchegg zu einer Einheitsgemeinde wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung «Gemeinde Kyburg-Buchegg».
2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

B) Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Niedererlinsbach

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Oktober 2005 (RRB Nr. 2005/2141), beschliesst:

1. Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Niedererlinsbach mit der Bürgergemeinde Niedererlinsbach zu einer Einheitsgemeinde wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung «Gemeinde Niedererlinsbach». Da die Gemeinde Niedererlinsbach jedoch auch den Zusammenschluss mit der Einwohnergemeinde Obererlinsbach beschlossen hat, ist für den Namen auch auf jenen Beschlussesentwurf abzustellen.

2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

C) Vereinigung der Gemeinde Niedererlinsbach und der Einwohnergemeinde Obererlinsbach

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Oktober 2005 (RRB Nr. 2005/2141), beschliesst:

1. Der Vereinigung der Gemeinde Niedererlinsbach mit der Einwohnergemeinde Obererlinsbach zu einer Einheitsgemeinde wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung «Gemeinde Erlinsbach SO».
2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

D) Vereinigung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Balsthal und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Oktober 2005 (RRB Nr. 2005/2141), beschliesst:

1. Der Vereinigung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Balsthal mit der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung «Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thal».
2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

E) Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47, 49, 51, 54 und 55 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Oktober 2005 (RRB Nr. 2005/2141), beschliesst:

1. Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden vom 28. Oktober 1997 wird wie folgt geändert:

§ 1.

In litera g wird als Ziffer 2 eingefügt:

2. Kyburg-Buchegg

In litera e wird als Ziffer 3 eingefügt:

3. Erlinsbach SO (ohne Bürgergemeinde Obererlinsbach)

§ 2.

litera c Ziffer 11 wird aufgehoben.

litera h Ziffer 4 wird aufgehoben.

litera h Ziffer 6 wird aufgehoben.

§ 3.

litera c Ziffer 11 wird aufgehoben.

litera h Ziffer 4 wird aufgehoben.

§ 6.

litera d Ziffer 1 wird geändert:

1. Thal

Aedermannsdorf, Balsthal, Herbetswil, Holderbank, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Welschenrohr, Gänsbrunnen

litera d Ziffer 2 wird aufgehoben.

2. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 15. November 2005 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Herbert Wüthrich, SVP, Präsident. Die Sachkommission verzichtet auf das Wort.

Janine Aebi, FdP. Da die Dezember-Session unverhofft um einen Tag gekürzt worden ist, konnten wir dieses Geschäft nicht formell verabschieden. Ich bedaure dies. Zwar ist in den Beschlussesentwürfen bereits mit rückwirkender Beschliessung gerechnet worden. Bei Vereinigungen von Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden engagieren sich immer sehr viele Leute. Auch deshalb bedaure ich, dass dieses Geschäft, das ja nichts zu reden gibt, nicht rechtzeitig verabschiedet werden konnte.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1

89 Stimmen (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2

93 Stimmen (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 3

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 3

93 Stimmen (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 4

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 4

92 Stimmen (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 5

Titel und Ingress, 1., §§ 1, 2, 3, 6

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 5

93 Stimmen (Einstimmigkeit)

RG 170/2005

Teilrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 24. Oktober 2005 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 17. November 2005 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 7. Dezember 2005 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats

Eintretensfrage

Thomas Müller, CVP, Sprecher der Justizkommission. Auslöser dieser Gesetzesrevision war eine Änderung des Bundesrechts. Gemäss dem revidierten eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz, das am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, dürfen die kantonalen und kommunalen Behörden nur noch Gebühren erheben, welche die Verwaltungskosten decken. Kantonale und kommunale Einbürgerungstaxen sind somit nicht mehr zulässig. Das Einbürgerungsverfahren ist politisch stark umstritten. Der Entscheid des Bundesgerichts, wonach negative Einbürgerungsentscheide begründet werden müssen, ist zum Teil begrüsst, zum Teil aber auch heftig kritisiert worden. Nichtsdestotrotz gilt er. Diesen Entscheid gilt es nun in unserem bisherigen Gesetz festzuhalten. Da das kantonale Verfahren aber noch in weiteren Bereichen revisionsbedürftig ist, wurden auch diverse Verfahrensänderungen in den Revisionsentwurf aufgenommen. Im Rahmen der Vernehmlassung hagelte es teilweise heftige Kritik von verschiedenen Seiten – das Vernehmlassungsergebnis haben Sie in einem separaten Regierungsratsbeschluss erhalten –, so dass zahlreiche Änderungsvorschläge zurückgenommen werden mussten.

Was ist konkret verändert worden und was blieb stehen? Heftig kritisiert wurde im Vernehmlassungsverfahren, dass die Einbürgerungsgesuche neu beim Amt für Gemeinden und nicht mehr bei den Gemeinden selber eingereicht werden sollen. Lediglich ein paar kleine Gemeinden, denen die Durchführung komplexer Einbürgerungsverfahren Schwierigkeiten bereiten könnte, haben diese Änderung begrüsst. Aufgrund der heftigen Kritik wurde dieser Punkt gestrichen, die Einbürgerungsgesuche sind also nach wie vor bei der Bürgergemeinde einzureichen. Neu besteht aber eine Meldepflicht an den Kanton, welche diesem eine minimale Kontrolle über den Verfahrensstand ermöglicht. Heftig kritisiert wurde ferner die Frage, welche Behörde für die Verleihung des Bürgerrechts zuständig sei. Im Entwurf war ursprünglich der Gemeinderat vorgesehen. Auch da wurde die Kritik aus dem Vernehmlassungsverfahren ernst genommen und die bisherige Lösung beibehalten, nach der die Bürgergemeinden selber entscheiden sollen, wer zuständig sei. Das macht Sinn, denn eine SVP-Initiative auf Stufe Bund ist zustande gekommen, und gemäss einer parlamentarischen Initiative von Ständerat Pfisterer soll die Wahl der Behörde der Gemeinde überlassen werden. Das Amt für Gemeinde leistet trotzdem eine gewisse Hilfestellung, damit man dem Bundesgerichtsentscheid nachkommen kann; so wird es beispielsweise ein Musterreglement anbieten. Ein dritter Kritikpunkt sind die Gebühren, der eigentliche Aufhänger für die Revision. Gemäss Gebührentarif dürfen die Gebühren für das Kantonsbürgerrecht maximal 3000 Franken betragen. Im Sinn einer Richtlinie gilt diese Grenze auch für die Gemeinden. Gewisse Gemeinden haben diesen Betrag im Vernehmlassungsverfahren als zu niedrig, die linken Parteien eher als zu hoch erachtet. Es darf nicht einfach der Maximalbetrag verlangt werden; in Rechnung gestellt werden darf nur noch der effektive Aufwand. Für ein einfaches Verfahren kann man von 500 bis 700 Franken ausgehen. Das Einkassieren von Vorschüssen ist sicherlich zulässig.

Die weiteren Änderungen betreffen eine Vereinfachung und Straffung des Verfahrens zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts an Schweizer Bürger. Hier wurde namentlich die Zuständigkeit geändert. Neu zuständig ist das Departement und nicht mehr der Regierungsrat. Eine weitere Änderung betrifft die Aufnahmepflicht. Hier wurde das Mindestalter von 25 auf 22 Jahre gesenkt. Für einen Ausländer besteht somit, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, ein Anspruch auf eine Einbürgerung. Das ist aber nichts Neues, das war schon bisher so. Nicht vorgeschrieben wird vom Kanton eine maximale Verfahrensdauer. Werden Gesuche aber unnötig verschleppt, kann der Kanton aufsichtsrechtliche Massnahmen ergreifen.

Die Justizkommission erachtet die vorgeschlagene Revision als vernünftig. Sie begrüsst insbesondere, dass die Vernehmlassungsergebnisse zum grössten Teil berücksichtigt wurden. Die politisch umstrittenen und noch nicht definitiv entschiedenen Punkte, insbesondere die Einbürgerungszuständigkeit, bleiben unverändert. Die Justizkommission stimmte der Gesetzesrevision einstimmig zu.

Susanne Schaffner, SP. Die Einbürgerung ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer gelungenen Integration. So tönt es über die Parteigrenzen hinweg. Das Verfahren sollte daher fair und schnell sein, wenn die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt sind. Das Ziel dieser Revision war, einerseits das Einbürgerungsverfahren zu straffen und andererseits die Qualität des Verfahrens zu verbessern. Leider ist von der Vorlage nach der Vernehmlassung nur noch ein einziger wesentlicher Punkt übrig geblieben: Die Gebühren sollen keine Hürde mehr für die Einbürgerung sein, sondern nur noch zur Deckung der Verfahrenskosten erhoben werden. Die Fraktion SP und Grüne ist froh, dass die horrenden Einbürgerungstaxen der Gemeinden mit dieser Revision abgeschafft werden. Der Kanton geht davon aus, dass die Verfahrenskosten für das kantonale Bürgerrecht bis zu 3000 Franken betragen. Wir meinen, die Verfahrenskosten seien tiefer; auch der Aufwand auf Gemeindeebene kann nicht so hoch sein. Wir hoffen, dass die Gemeinden ihre Gebührenreglemente entsprechend anpassen, ihre Gebühren künftig tiefer ansetzen und sich an das Kostendeckungsprinzip halten werden. Auch wenn kein Anspruch auf Einbürgerung besteht, muss das Gesuch im Einzelfall geprüft werden, und zwar unter Wahrung des rechtlichen Gehörs und des Diskriminierungsverbots. Der Entscheid über die Einbürgerung muss zwingend begründet werden, und das Verfahren muss so gestaltet sein, dass keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Es ist deshalb stossend, dass jetzt immer noch die Bürgergemeindeversammlung über die Einbürgerung entscheiden kann. Es ist fraglich, ob ein solcher Entscheid vor der Gemeindeversammlung genügend begründet wird. Zudem dient er auch nicht dem Prinzip des straffen Verfahrens. Bürgergemeindeversammlungen finden zweimal im Jahr statt, was eine Einbürgerung unnötig in die Länge ziehen kann. Der einzig vernünftige Weg für ein rasches und faires Einbürgerungsverfahren ist, wenn der Gemeinderat oder eine Kommission entscheidet, auch wenn dies das Gesetz heute noch nicht zwingend vorsieht. Die Fraktion SP und Grüne tritt auf das Geschäft ein und stimmt ihm zu.

Hans Abt, CVP. Mit dieser Teilrevision wird Bundesrecht umgesetzt, wie es im eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz von 3. Oktober 2003 festgehalten ist. Gebühren dürfen nur noch für die effektiven Verfahrenskosten erhoben werden, womit eine Annäherung der Kosten unter den einzelnen Gemeinden und im Kanton stattfindet. Mit der Teilrevision wird das ganze Verfahren gestrafft, und die Gemeinden behalten trotzdem ihre Autonomie. Obwohl es zu Begründungsnotständen bei Einbürgerungen bzw. Nichteinbürgerungen kommen könnte, ist diese Teilrevision ein Fortschritt in der Einbürgerungspraxis. Die Fraktion CVP/EVP ist einstimmig für Eintreten und stimmt dem Beschlussesentwurf zu.

Roman Stefan Jäggi, SVP. Die Einbürgerung ist nicht Teil der Integration, sondern bildet deren Abschluss. Wenn ein Ausländer sich sauber integriert hat, erhält er quasi zur Belohnung die Einbürgerung geschenkt. Die SVP-Fraktion hätte es, wie übrigens auch der Verband der solothurnischen Einwohnergemeinden, gerne gesehen, wenn die Revision des Bürgerrechtsgesetzes bis zum Vorliegen einer Bundeslösung zurückgestellt worden wäre. Das hat die Regierung aber nicht getan, und deshalb beinhaltet die vorliegende Revision Paragrafen, denen die SVP nie zustimmen können. Wir haben unsere Bedenken anlässlich einer Fraktionssitzung der zuständigen Regierungsrätin Esther Gassler bereits mitgeteilt. Zuerst zum Positiven. Positiv ist, dass die Einbürgerung weiterhin dort passieren soll, wo man die Leute kennt und wo man mit ihnen zusammenleben muss, nämlich in der Gemeinde. Positiv ist auch, dass die Gemeinden selber bestimmen können, wer einbürgert. Das kann der Gemeinderat sein oder eine Kommission, es kann aber auch die Gemeindeversammlung sein – im Normalfall die Bürgergemeindeversammlung. Unklar scheint uns immer noch, ob Urnenabstimmungen über Einbürgerungen jetzt erlaubt oder verboten sind.

Zum Negativen. Die SVP war schon immer gegen Paragraph 19 im Bürgerrechtsgesetz, und sie ist es auch nach der Revision. Paragraph 19 lautet: «Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen.» Das bedeutet nichts anderes als einen Automatismus. Bürgergemeinden sind unseres Erachtens zu einem Einbürgerungsverfahren verpflichtet, nicht aber zur Erteilung des Bürgerrechts. Es gibt keinen Anspruch auf eine Einbürgerung, selbst dann nicht, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Bürgergemeinden, das Volk an der Gemeindeversammlung oder gar an der Urne sollen Nein sagen dürfen, aus was für Gründen auch immer. Die Einbürgerung ist nämlich kein Grundrecht. In der Bundesverfassung beispielsweise ist der Grundsatz für die Bürgerrechtserteilung in Artikel 37, im Kapitel «Bürgerrechte und politische Rechte» aufgeführt, also nicht im Kapitel «Grundrechte». Weil der Einbürgerungsentscheid unter den politischen Rechten aufgeführt ist, gibt es auch kein Rekursrecht.

Volksentscheide sind in einer Demokratie abschliessend. Stellen Sie sich einmal vor, Sie müssten schriftlich begründen, wieso Sie letztes Jahr Ja zu Schengen/Dublin gestimmt haben! Das ist absolut undenkbar. Selbstverständlich wissen wir, dass das Bundesgericht am 9. Juli 2003 überraschend ein Verbot von Urnenabstimmungen in Einbürgerungsverfahren ausgesprochen und die unsägliche Begründungspflicht eingeführt hat. Die SVP-Fraktion ist klar der Meinung, dass dieser Bundesgerichtsentscheid, auf den sich diese Vorlage abstützt, das Prinzip der Gemeindeautonomie durchbrochen und die Gewaltentrennung verletzt hat. Dass sich der Kanton Solothurn jetzt diesem neuen, in der Bundesverfassung nicht verankerten Verfahren à la Bundesgericht unterwirft, ist unserer Ansicht nach vorauseilender Gehorsam. Das vorliegende Bürgerrechtsgesetz mag vielleicht dem Bundesgericht genügen, ihm fehlt aber schlicht und einfach die Legitimation durch die Bundesverfassung. Das Recht auf freie Willensbildung, also das Recht, ohne Begründung Nein sagen zu dürfen, wird ausgeschaltet. Mit dem revidierten Gesetz kann zwar eine Bürgergemeindeversammlung zu einer Einbürgerung Nein sagen, aber das Nein muss begründet werden, damit es vor Gericht gezogen werden kann. Faktisch bedeutet dies, dass Teilnehmer von Bürgergemeindeversammlungen künftig zu Einbürgerungen nur noch Ja sagen dürfen; denn wenn sie das nicht tun, tut es ein Richter. Das hat mit einem Volksentscheid nichts mehr zu tun, das ist eine Farce. Für uns gibt es keine Aufnahmepflicht nach Paragraph 19 und es gibt auch keine Begründungspflicht bei Volksentscheiden. Aus diesem Grund hätten wir den Rückzug der Vorlage und ein Abwarten der Volksabstimmung sowie klare Bundesvorgaben begrüsst. Das ist nicht passiert. Deshalb wird die SVP das Bürgerrechtsgesetz ablehnen.

Andreas Eng, FDP. Die freisinnige Fraktion beantragt einstimmig Eintreten und Zustimmung zu dieser Vorlage. Der Revisionsgehalt dieser Vorlage widerspiegelt höchstwahrscheinlich den Stand des politisch Machbaren und politisch Sinnvollen. Im Gegensatz zu meinem Vorredner betrachte ich die Sache etwas gelassener, aber wir haben ja auch keine Volksinitiative im Köcher und es ist für uns auch nicht eine primäre Frage. Ich erwähne drei Kernpunkte dieser Revision. Zunächst beinhaltet sie eine Anpassung der Gebührenordnung, was nichts anderes als Nachvollzug von Bundesrecht ist. Ich rufe zuhänden der Materialien in Erinnerung: Für Gebühren gilt nach wie vor das Kostendeckungsprinzip; hinter der Gebührenerhebung dürfen keine fiskalischen Absichten stehen, vielmehr ist der Aufwand abzugelten. Der zweite Kernpunkt sind die Verfahrensoptimierungen. Es ist richtig, dass die Bürgergemeinden weiterhin die Einreichungsstelle für Gesuche bleiben, das ist ein Vertrauensbeweis, und wir hoffen, dass die Bürgergemeinden dieses Vertrauen bestätigen, indem sie Einbürgerungswillige auch entsprechend behandeln. Einbürgerungswillige haben Anrecht auf eine speditive Behandlung ihrer Gesuche. Diesem Sinn und Geist der Revision sollten die Bürgergemeinden Rechnung tragen. Der dritte Kern- und zugleich Schwerpunkt – der Film «Die Schweizermacher» ist immer noch populär, dieses Thema berührt die Bevölkerung immer noch – ist die Regelung der Einbürgerung, die Frage, welches Organ dafür zuständig sei. Wir finden es richtig, dass man zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Einheitslösung verzichtet. Die Gemeindeautonomie soll nicht ohne Not verletzt werden. Eine Bundeslösung ist in Sicht: In der Dezember-Session hat der Ständerat der parlamentarischen Initiative Pfisterer zugestimmt. Auf dem Tisch liegt ferner die Volksinitiative der SVP, die es mit 38 Stimmen über dem erforderlichen Minimum geschafft hat, dass man überhaupt darüber befinden kann. Eine Lösung muss gefunden werden, die Begründungspflicht liegt vor, und sie ist richtig. Es gilt jetzt einfach, einen guten Modus vivendi zu finden, um sie in Einklang mit den Verhältnissen auf der Gemeindeebene, mit dem Anspruch auf das rechtliche Gehör und mit der Überprüfung der Entscheide zu bringen ist. In diesem Sinn empfehlen wir Eintreten und Zustimmung zur Vorlage.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

§ 5 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

Ausserkantonale Schweizer Bürger und Bürgerinnen sowie ausländische Staatsangehörige haben das Einbürgerungsgesuch bei der Bürgergemeinde einzureichen.

Angenommen

§ 5 Abs. 2, § 6, § 7 Abs. 1

Angenommen

§ 7 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

Die Einbürgerung erstreckt sich in der Regel auch auf die unmündigen Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers stehen, auf Jugendliche von mehr als 16 Jahren jedoch nur, wenn sie ihrer Einbürgerung schriftlich zustimmen.

Angenommen

§ 8

Angenommen

§ 9 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

Personen, die sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern mit allen Rechten und Pflichten ernannt werden.

Angenommen

§ 9 Abs. 2, § 10

Angenommen

Titel vor § 11

Antrag Redaktionskommission

1. Schweizer Bürger und Bürgerinnen

Angenommen

§ 11

Antrag Redaktionskommission

Schweizer Bürger und Bürgerinnen können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie zwei Jahre im Kanton Wohnsitz hatten.

Angenommen

§ 12

Antrag Redaktionskommission

Ferner haben sich Schweizer Bürger und Bürgerinnen darüber auszuweisen, dass sie ...

Angenommen

§ 13

Antrag Redaktionskommission

Das Kantonsbürgerrecht an Schweizer Bürger und Bürgerinnen wird vom Departement verliehen.

Angenommen

§ 14

Antrag Redaktionskommission

¹ Ausländische Staatsangehörige können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie sechs Jahre im Kanton Wohnsitz hatten, wovon drei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung.

² Für die Frist von sechs Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem vollendeten 10. und 20. Altersjahr im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.

³ Stellen ausländische Ehegatten ein Gesuch um gemeinsame Einbürgerung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Absatz 1 oder 2, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt drei Jahren während der Ehe im Kanton, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung. Dies gilt auch für ausländische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen, deren Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzt.

⁴ Diese Fristen werden nicht unterbrochen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin den Wohnsitz für nicht mehr als ein Jahr zur Ausbildung, zur Ausübung des Berufes oder zur Erholung vorübergehend aufgibt.

Angenommen

§ 15 Bst. a–c

Angenommen

§ 15bst. d

Antrag Redaktionskommission

genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern besitzen;

Angenommen

§ 16 Abs. 1 und 2

Angenommen

§ 16 Abs. 3

Antrag Redaktionskommission

Die Fachkommission Bürgerrecht besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht Beamte oder Beamtinnen bzw. Angestellte der kantonalen Verwaltung sind. Sie wird vom Regierungsrat gewählt und konstituiert sich selbst.

Angenommen

§ 17 und 18

Angenommen

§ 19

Antrag Redaktionskommission

Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;

b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

Angenommen

§ 20

Antrag Redaktionskommission

Die Bürgergemeinde bezeichnet in einem rechtsetzenden Reglement die Gemeindeversammlung oder den Gemeinderat als Organ, welches zur Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige zuständig ist.

Angenommen

§§ 21, 22, 23, 26, 32, 33, II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 66)

80 Stimmen

Dagegen

16 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 24 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. Oktober 2005 (RRB Nr. 2005/2133), beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

Der Dritte Abschnitt lautet neu:

Dritter Abschnitt:

Erwerb durch Einbürgerung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 5. *Gesuchseinreichung*

¹ Ausserkantonale Schweizer Bürger und Bürgerinnen sowie ausländische Staatsangehörige haben das Einbürgerungsgesuch bei der Bürgergemeinde einzureichen.

² Die Bürgergemeinde hat das Departement innert 30 Tagen über das Einbürgerungsgesuch zu informieren.

§ 6. *Anzahl Bürgerrechte*

¹ Schweizer Bürger und Bürgerinnen haben bei der Einreichung des Gesuches um Einbürgerung im Kanton Solothurn nachzuweisen, dass sie nicht mehr als ein kantonales Bürgerrecht besitzen.

² Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen haben bei der Einreichung des Gesuchs um Einbürgerung in einer weiteren solothurnischen Gemeinde nachzuweisen, dass sie nicht mehr als zwei solothurnische Gemeindebürgerrechte besitzen.

§ 7. Ehegatten, Kinder und Jugendliche

¹ Ehegatten können einzeln oder gemeinsam eingebürgert werden.

² Die Einbürgerung erstreckt sich in der Regel auch auf die unmündigen Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers stehen, auf Jugendliche von mehr als 16 Jahren jedoch nur, wenn sie ihrer Einbürgerung schriftlich zustimmen.

§ 8. Unmündige und entmündigte Personen

¹ Unmündige Personen von mehr als 16 Jahren und entmündigte Personen können, mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung, selbständig ein Gesuch um Einbürgerung stellen. Die Voraussetzungen richten sich nach Artikel 34f. BÜG.

² Wenn wichtige Gründe vorliegen, werden Gesuche auch für Unmündige unter 16 Jahren entgegengenommen.

§ 9. Ehrenbürgerrecht

¹ Personen, die sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern mit allen Rechten und Pflichten ernannt werden.

² § 6 dieses Gesetzes ist auf das Ehrenbürgerrecht nicht anwendbar.

§ 10. Wiedereinbürgerung und erleichterte Einbürgerung

Die Wiedereinbürgerung und die erleichterte Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen richten sich nach dem eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz.

B. Kantonsbürgerrecht

1. Schweizer Bürger und Bürgerinnen

§ 11. Aufnahmevoraussetzungen

a) Wohnsitzerfordernis

Schweizer Bürger und Bürgerinnen können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie zwei Jahre im Kanton Wohnsitz hatten.

§ 12. b) weitere Voraussetzungen

Ferner haben sich Schweizer Bürger und Bürgerinnen darüber auszuweisen, dass sie

- a) handlungsfähig sind oder die gesetzliche Vertretung dem Gesuch zugestimmt hat;
- b) die schweizerische Rechtsordnung beachten;
- c) ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen.

§ 13. Zuständigkeit

Das Kantonsbürgerrecht an Schweizer Bürger und Bürgerinnen wird vom Departement verliehen.

2. Ausländische Staatsangehörige

§ 14. Aufnahmevoraussetzungen

a) Wohnsitzerfordernis

¹ Ausländische Staatsangehörige können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie sechs Jahre im Kanton Wohnsitz hatten, wovon drei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung.

² Für die Frist von sechs Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem vollendeten 10. und 20. Altersjahr im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.

³ Stellen ausländische Ehegatten ein Gesuch um gemeinsame Einbürgerung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Absatz 1 oder 2, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt drei Jahren während der Ehe im Kanton, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung. Dies gilt auch für ausländische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen, deren Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzt.

⁴ Diese Fristen werden nicht unterbrochen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin den Wohnsitz für nicht mehr als ein Jahr zur Ausbildung, zur Ausübung des Berufes oder zur Erholung vorübergehend aufgibt.

§ 15. *b) weitere Voraussetzungen*

Ferner haben sich ausländische Staatsangehörige darüber auszuweisen, dass sie

- a) handlungsfähig sind oder die gesetzliche Vertretung dem Gesuch zugestimmt hat;
- b) die schweizerische Rechtsordnung beachten;
- c) ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen;
- d) genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern besitzen;
- e) die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennen und verstehen;
- f) mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind.

§ 16. *Zuständigkeit*

¹ Das Kantonsbürgerrecht an ausländische Staatsangehörige wird vom Regierungsrat verliehen.

² Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag der Fachkommission Bürgerrecht.

³ Die Fachkommission Bürgerrecht besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht Beamte oder Beamtinnen bzw. Angestellte der kantonalen Verwaltung sind. Sie wird vom Regierungsrat gewählt und konstituiert sich selbst.

3. Verfahrenskosten

§ 17. *Gebühr*

Wer das Kantonsbürgerrecht erhält, hat eine Gebühr zu bezahlen, welche die Verfahrenskosten deckt. Die Höhe der Gebühr legt der Kantonsrat im Gebührentarif fest.

C. Gemeindebürgerrecht

§ 18. *Wohnsitzerfordernis*

Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 19. *Aufnahmepflicht*

Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

§ 20. *Zuständigkeit*

Die Bürgergemeinde bezeichnet in einem rechtsetzenden Reglement die Gemeindeversammlung oder den Gemeinderat als Organ, welches zur Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige zuständig ist.

§ 21. *Gebühr*

Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts kann die Bürgergemeinde in einem rechtsetzenden Reglement eine Gebühr erheben, welche die Verfahrenskosten deckt.

§ 22. *Wirkung*

Ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige erwerben das Gemeindebürgerrecht erst, wenn sie in das Kantonsbürgerrecht aufgenommen worden sind.

§ 23 ist aufgehoben.

§ 26 lautet neu:

§ 26. *Ehegatten, Kinder und Jugendliche*

Für Ehegatten, Kinder und Jugendliche gilt § 7 dieses Gesetzes sinngemäss.

Übergangs- und Schlussbestimmungen zur Teilrevision vom ...

Als § 32 wird eingefügt:

§ 32. Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom...

Die bei Inkrafttreten dieser Teilrevision hängigen Bürgerrechtsgesuche werden nach dem für die Geschsteller günstigeren Recht beurteilt.

Als § 33 wird eingefügt:

§ 33. Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 wird wie folgt geändert:

§ 50 Absatz 2 litera f lautet neu:

f) nach der Bürgerrechtsgesetzgebung;

² Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 wird wie folgt geändert:

§ 35^{quater} . lautet neu:

§ 35^{quater}. Erteilen des Kantonsbürgerrechts

Erteilen des Kantonsbürgerrechts, pro Gesuch

200-3000

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

RG 183/2005

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (EG LVG)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 15. November 2005 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 8. Dezember 2005 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 18. Januar 2006 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Niklaus Wepfer, SP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. In der Kommission hat diese Vorlage zu keinen grossen Diskussionen geführt, insbesondere deshalb nicht, weil es sich um ein Einführungsgesetz handelt, das uns emotional eher weniger nahe gegangen ist. Trotzdem ist es nicht unbedeutend. Im Wesentlichen geht es darum, die kantonalen Grundlagen im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung an das Bundesrecht anzupassen. Dabei haben die Kantone Vorschriften für den Vollzug ihrer Aufgaben zu erlassen und die erforderlichen Organe zu bestellen. Nach Artikel 17 der Organisationsverwaltung müssen sie zudem für den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben die notwendigen Vorbereitungen im Rahmen der ständigen Bereitschaft treffen. Angepasst wurde das Bundesgesetz im Bereich Pflichtlagerhaltung, in der Grund- und Infrastrukturversorgung in Folge der Zweiteilung des Auftrags und durch das Inkrafttreten der Verordnung über Vorbereitungsmaßnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Das materielle Recht wird im Bereich wirtschaftliche Landesversorgung vom Bund geregelt. Zum Tragen kommt es bei Versorgungsengpässen infolge schwerer Marktstörungen oder bei machtpolitischen oder kriegerischen Bedrohungen; hier stellt es die lebenswichtigen Güter und Dienstleistungen sicher. Deshalb ist eine optimale Organisation zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden unerlässlich. Insbesondere

re dann, wenn die flächendeckende Versorgung in Frage steht und der Einzelne von einer Konsumeinschränkung unmittelbar betroffen sein könnte. Die Vorlage ist sehr ausführlich und interessant. Eigentlich sollte das Szenario geübt werden können. Das ist utopisch, ich weiss, aber ob die Organisation durchdacht und zweckmässig ist und im Ernstfall genügt, wird sich zeigen. Im Zeitalter der Globalisierung lasse ich die Frage offen. Denn in einem Ernstfall ohne nennenswerte Lagervorräte könnten sehr schnell grosse Probleme entstehen. – Im Namen der einstimmigen UMBAWIKO bitte ich, auf den Beschlussesentwurf einzutreten und ihm zuzustimmen.

Jakob Nussbaumer, CVP. In der Fraktion CVP/EVP hat das Geschäft keine grossen Diskussionen ausgelöst. Die Vorlage löst das Gesetz vom 12. September 1961 ab. Im Kanton gibt es keinen personellen Mehraufwand und auch keine grösseren Kosten. Im Ernstfall wäre dies natürlich anders; jede Gemeinde müsste pro 1000 Personen drei bis vier Arbeitskräfte zur Verfügung stellen. Wir hoffen, es komme nie so weit. Unsere Fraktion empfiehlt einstimmig Eintreten und Zustimmung zum Beschlussesentwurf.

Rolf Sommer, SVP. Der Kommissionssprecher hat die Vorlage bereits ausführlich vorgestellt. Die SVP-Fraktion wird der Vorlage zustimmen. Wir erlebten erst kürzlich, welch grosse Probleme Amerika mit der Versorgung hatte. In der Schweiz wird es hoffentlich nie so weit kommen. Wir hoffen, dass die Organisation funktionieren wird, und wir hoffen, dass die vom CVP-Sprecher erwähnte Übung doch einmal möglich sein wird.

Thomas Roppel, FdP. Die Gesamtleitung der wirtschaftlichen Landesversorgung liegt in den Händen des Delegierten des Bundesrats für wirtschaftliche Landesversorgung, der nach ausdrücklichem Willen des Gesetzgebers ein Vertreter oder eine Vertreterin der Privatwirtschaft sein und seine Tätigkeit im Nebenamt ausüben muss. Im weltweit vernetzten Wirtschaftssystem könnte bereits eine geringfügige Störung kurzfristig einen empfindlichen Versorgungsengpass herbeiführen. Es gibt zahlreiche Risikofaktoren; dazu gehören politische und wirtschaftliche Entwicklungen innerhalb und ausserhalb Europas sowie weltweite Veränderungen in der Demografie und in der Ökologie. Eine Bedrohung der Schweiz durch Kriege in Europa ist hingegen weitgehend in den Hintergrund getreten. Das neue Einfuhrungsgesetz verursacht gegenüber den bestehenden Rechtsgrundlagen keine Mehrkosten, weil kein zusätzliches Personal nötig ist. Auch die FdP-Fraktion hofft, dass der Ernstfall nie eintreffen wird. Wir sind für Eintreten und Zustimmung zum Beschlussesentwurf.

Heinz Glauser, SP. Das vorliegende Gesetz regelt den Vollzug eines Bundesgesetzes. Mir macht es etwas Mühe, einem Gesetz zuzustimmen, das, wie bereits angetönt worden ist, vermutlich nicht umsetzbar ist. Im Auftrag des Gesetzes steht: Die wirtschaftliche Landesversorgung stellt bei Versorgungsengpässen die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern sicher. In der Risikobeurteilung heisst es, wegen dem Kostendruck würden kaum mehr Lagervorräte bereit gestellt, und es finde ein intensiver Güteraus-tausch statt. Das Vorgehen ist nur mit effizienten Transport- und Kommunikationsinfrastrukturen mög-lich, die jedoch sehr störungsanfällig sind. Die Aussagen in der Risikobeurteilung sind ein Produkt unse-erer Auslagerungspolitik. Ist dies unsere viel gerühmte Globalisierung? Bei den Versorgungszielen Ernährung, Energie und Heilmittel heisst es, die Grundversorgung müsse jederzeit sichergestellt sein. Ich zweifle an dieser Sicherstellung, ich bin sogar sicher, dass bei einem Ereignis unsere Landesversorgung nicht funktionieren würde. Selbst die Regierung sagt, man hoffe schwer, dass nie etwas passieren wer-de. Einem solchen Gesetz kann ich nicht zustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, I.–IV.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 66)

88 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 124 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, Artikel 54 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) vom 8. Oktober 1982 sowie Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung über die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung (Organisationsverordnung Landesversorgung) vom 6. Juli 1983, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. November 2005 (RRB Nr. 2005/2317), beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1. Zweck

Das Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung.

II. Aufgaben der Organe und Geheimhaltungspflicht

§ 2. Organe

¹ Die Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung sind:

- a) der Regierungsrat;
- b) das Departement;
- c) die kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL);
- d) die Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL).

² Die ständige Bereitschaft dieser Organe ist nach Art, Schwere und Umfang der Bedrohung so zu organisieren, dass die erforderlichen Tätigkeiten im Falle eines Einsatzes unverzüglich aufgenommen werden können.

§ 3. Regierungsrat

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die wirtschaftliche Landesversorgung aus.

§ 4. Departement

¹ Das Departement ist zuständig für den Vollzug aller Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind.

² Es bezeichnet die Leitung der KZWL und erlässt deren Pflichtenhefte.

§ 5. Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL)

¹ Die KZWL vollzieht die bundesrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

² Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- e) Planung, Vorbereitung, Anordnung und Durchführung sämtlicher vom Bund übertragener Aufgaben und Massnahmen in allen Bereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung;
- f) Koordination der Tätigkeiten der Vollzugsorgane;
- g) Ausbildung und Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- h) Beratung, Überprüfung und Ausbildung der mit der wirtschaftlichen Landesversorgung betrauten Gemeindestellen (GWL).

§ 6. Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL)

¹ Der Gemeinderat oder die von der Gemeinde als zuständig bezeichnete Behörde bezeichnet die GWL und legt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die KZWL, deren Pflichtenheft fest.

² Die GWL trifft Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung der Gemeinde mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen gemäss den Weisungen der KZWL.

³ Sie vollzieht die von der KZWL angeordneten Massnahmen.

§ 7. Geheimhaltung

Die Vollzugsorgane der wirtschaftlichen Landesversorgung sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

III. Kosten, Rechtspflege und Strafbestimmungen

§ 8. Kosten

¹ Der Kanton trägt die Kosten der KZWL und der Ausbildung der Gemeindefunktionäre der GWL.

² Die Gemeinden tragen die Kosten der Gemeindestellen.

§ 9. Verwaltungsrechtspflege

¹ Gegen in Anwendung des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung ergangene Anordnungen und Verfügungen der GWL kann innert 10 Tagen bei der KZWL Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen oder Entscheide der KZWL kann innert 10 Tagen beim Departement Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerden wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Wird Beschwerde eingereicht, so kann die Beschwerdeinstanz, bei Kollegialbehörden ihr Vorsitzender, auf Antrag hin die aufschiebende Wirkung erteilen, falls keine wichtigen Gründe, wie insbesondere Dringlichkeit, vorliegen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG vom 15. November 1970).

§ 10. Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung von Weisungen und Anordnungen der gemäss diesem Gesetz zuständigen Behörden ist nach den Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches, insbesondere des Art. 292 (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen), sowie den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung strafbar.

IV. Schlussbestimmungen**§ 11. Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts**

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Verordnung über Organisation und Aufgaben der Kriegswirtschaft im Kanton Solothurn vom 12. September 1961 aufgehoben.

SGB 196//2005

Zusammenführung der drei Konkursämter in ein kantonales Konkursamt; Bewilligung der jährlich wiederkehrenden Ausgaben zum Abschluss des Mietvertrages

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 20. Dezember 2005:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 81 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 55 Abs. 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003 in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. Dezember 2005 (RRB Nr. 2005/2730), beschliesst:

1. Der Mietlösung für die Konkursämter in den Räumlichkeiten der MICROTRONIC AG, Dünnerstrasse 32 in Oensingen wird zugestimmt.
2. Dem Kredit für den beiliegenden Mietvertrag mit der MICROTRONIC AG, mit einem jährlichen Anfangszins von Fr. 177'482.50 und einer Nebenkostenpauschale von Fr. 9'342.45 wird zugestimmt.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt und der Leiter Immobilien des Hochbauamtes ermächtigt, diesen Vertrag zu unterzeichnen.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 11. Januar 2006 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Beat Käch, FDP, Sprecher der Finanzkommission. In dieser Vorlage geht es um einen weiteren Schritt in Richtung Konzentration und Effizienzsteigerung der Bezirksverwaltungen. Bis Ende 2006 sollen die drei Konkursämter in Solothurn, Olten und Dornach in ein kantonales Konkursamt in der Mitte des Kantons, in Oensingen, zusammengefasst werden. Die Konkursverfahren werden immer komplexer und schwieri-

ger. Auch deshalb drängt sich eine optimale Betriebsgrösse auf, um effizienter arbeiten und die Qualität steigern zu können. Dabei werden erst noch Kosten gespart. Einige Mitglieder der Finanzkommission sind aber von der Kosteneinsparung von rund 40'000 Franken eher enttäuscht. Die SO⁺-Massnahme sah ursprünglich ein Sparvolumen von 2 Mio. Franken vor. Wie bei andern SO⁺-Massnahmen auch war dies lediglich eine grobe Schätzung. In diesem Betrag waren zudem auch andere Zentralisierungen enthalten. Zentralisiert wurden bereits Handelsregisterämter in Klus-Balsthal und die Amtschreiberei auf dem Platz Solothurn. Die Zentralisierung der Gerichte – ebenfalls in dieser SO⁺-Massnahme enthalten – steht noch bevor. Sicher ist aber, dass die geschätzten 2 Mio. Franken erreicht werden können. Allerdings hat seit dem Jahr 2000 die Zahl der Konkurse gewaltig zugenommen, und es besteht immer noch die Hoffnung, mit einer Streichung einer weiteren Stelle zusätzlich 100'000 Franken einzusparen. Mit dieser Vorlage bleiben die Betreibungsämter dezentral, was Sinn macht: Sie sollten sehr nahe bei den Schuldnern sein. Die Trennung der Konkurs- von den Betreibungsämtern bietet bei den Betriebsabläufen kaum Probleme. In Zukunft gibt es pro Amtei noch ein Betreibungsamt. In Solothurn werden die Betreibungsämter von Solothurn, Lebern und Bucheggberg/Wasseramt zusammengefasst; ein zweites besteht weiterhin in Balsthal für Thal-Gäu, ein drittes in Olten für Olten-Gösgen und ein viertes in Dornach für Dorneck-Thierstein. Die zwei Filialen in Grenchen und in Breitenbach bleiben bestehen. Die Regierung ist an und für sich zuständig für die Zentralisierung der Verwaltungen. Weil das zentralisierte Konkursamt aber nicht in eigenen Gebäuden untergebracht werden kann, braucht es eine Mietlösung in Oensingen, zu der der Kantonsrat seine Einwilligung geben muss. Vorgesehen ist ein Mietvertrag mit einer fixen Vertragsdauer von zehn Jahren mit einer Option auf zweimal weitere fünf Jahre Verlängerung.

In der Finanzkommission hatten nicht alle Freude an Mietlösungen. Das USEGO-Gebäude für die Polizei lässt grüssen; aber das wird später ein Thema sein. Die Finanzkommission erachtet die Räumlichkeiten jedoch als optimal und den Mietzins inklusive Mieterausbau von 141 Franken pro Quadratmeter als sehr günstig. Wir beantragen Ihnen einstimmig, der Mietlösung zur Zentralisierung der Konkursämter in den Räumlichkeiten der MICROTRONIC AG in Oensingen zuzustimmen und dem Kredit für den Mietvertrag mit einem jährlichen Anfangszins von 177'482 Franken und pauschalen Nebenkosten von 9342 Franken zuzustimmen. Der Beschlussesentwurf unterliegt dem Zweidrittelmehr, weil es um das Spargesetz geht. Die einstimmige FDP-Fraktion wird dem Geschäft zustimmen, auch wenn auch wir nicht alle Freude an Mietlösungen haben. Hier jedoch ist eine gute Lösung gefunden worden. Wir werden aber in Zukunft Mietlösungen, vor allem langfristige, mit Argusaugen weiterverfolgen.

Hans Rudolf Lutz, SVP. Märchen beginnen mit «Es war einmal und vor langer, langer Zeit». So ist es mir vorgekommen, als ich diese Vorlage mit der Ausgangslage verglichen habe. Das Parlament hat mit 144 Mitgliedern in mühsamer Arbeit und in Sondersitzungen die schliesslich übrig gebliebenen 60 SO⁺-Massnahmen diskutiert, verbessert und verabschiedet. Jedermann war am Schluss zufrieden und überzeugt, etwas Gutes für die Finanzen unseres Kantons getan zu haben. Die SO⁺-Massnahme Nr. 32 sah vor, die Zahl der Verwaltungs- und Gerichtsregionen auf je vier zu reduzieren und dabei jährlich 2 Mio. Franken einzusparen. Die Zusammenlegung der drei Konkursämter zu einem einzigen Konkursamt ist Teil der Massnahme Nr. 32. Wie wir jetzt wissen, bringt dieser Teil nur gerade 40'000 Franken Einsparungen oder 2 Prozent des Gesamtkuchens. Wir sind also weit davon entfernt, 2 Mio. Franken einzusparen. Das ist bedauerlich. Die SVP ist deshalb von dieser Vorlage nicht begeistert. Sie verlangt von der Regierung, trotz Gold-Millionen und Finanzausgleichs-Manna die Zügel jetzt nicht schleifen zu lassen und die noch nicht erledigten SO⁺-Massnahmen so umzusetzen, wie sie das Parlament seinerzeit vorgegeben hat. Die SVP-Fraktion tritt trotzdem auf die Vorlage ein und stimmt ihr, allerdings ohne grosse Begeisterung, zu.

Ruedi Heutschi, SP. Die Fraktion SP und Grüne ist für Eintreten und Zustimmung. Wir finden die Vorlage gut, weil erstens die Mietlösung sinnvoll ist, zweitens die Konzentration von drei kleinen Einheiten eine vernünftige Grösse bringt und drittens diese vernünftige Grösse nötig ist, damit das handwerkliche Know-how erworben werden kann, das angesichts der komplizierter gewordenen Konkursfälle benötigt wird. Viertens sparen wir noch etwas Geld. Immerhin bleibt eine kleinste Fusionsdividende übrig, entgegen der früheren grossartigen Schätzung. Ironisch gesagt: die heute vorgelegte Lösung ist sicher wesentlich besser als die damalige Beraterleistung. Immerhin kann man ausrechnen, dass die 2 Mio. Franken in etwa 50 Jahren eingespart sind.

Martin Rötheli, CVP. Wer will mit einem Konkurs schon Lorbeeren holen! Für die Fraktion CVP/EVP ist es wichtig, dass mit der Zusammenlegung die Bearbeitungsqualität und die Effizienz der immer komplexer werdenden Konkursfälle gesteigert werden kann und die Bearbeitung kostengünstiger wird, wenn auch nicht im erhofften Ausmass. Aus regionalpolitischen Überlegungen darf es mit der bereits stattgefundenen Zentralisierung der Handelsregister- und jetzt der Konkursämter keine weiteren Zusammenlegun-

gen auf den Oberämtern oder Amtschreibereien mehr geben. Die verbleibenden Amtsverwaltungen sollen bei ihren Kunden in den Regionen bleiben. Unsere Fraktion ist für Eintreten, unterstützt fast vollzählig die Zusammenlegung der drei Konkursämter und stimmt der Mietlösung sowie den jährlich wiederkehrenden Ausgaben zu.

Hans Ruedi Hänggi, CVP. Fachtechnisch ist die Zusammenlegung sicher richtig. Aber in unserer Region ist ein Unbehagen spürbar. Aus diesem Grund werde ich dem Beschlussesentwurf nicht zustimmen.

Walter Gurtner, SVP. Ich werde dem Geschäft zwar zustimmen, doch habe ich dazu eine Anmerkung: Wann kommt die Region Niederamt endlich in den Genuss eines kantonalen Verwaltungsstandorts? Auch wir hätten leer stehende Gebäude und freies Bauland. Oder liegt es vielleicht doch daran, dass das Niederamt noch keinen Autobahnanschluss an die A1 hat? (*Heiterkeit*) – mit der Betonung auf «noch nicht» – und deshalb für den Kanton zu wenig attraktiv ist?

Hansruedi Wüthrich, FdP. Ich erlaube mir im Namen der Buechibürger das Wunschkonzert zu erweitern. Wir könnten vor allem freie Schulhäuser und Polizeiposten anbieten.

Urs Weder, CVP. Keine Angst, ich mache nicht weiter in Regionalpolitik. Das Einsparungspotenzial ist allerdings sehr gering und liegt quasi im Streubereich, wenn man bedenkt, dass 8 Prozent des Personalbestands abgebaut werden können. Man war bezüglich Räumlichkeiten recht grosszügig. Das darf bei künftigen derartigen Vorlagen nicht mehr der Fall sein, auch der Folgekosten wegen nicht. Trotzdem stimme ich der Vorlage zu, weil sie auch eine Qualitätsverbesserung bringen soll.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Hannes Lutz, so blauäugig oder neben den Schuhen ist die Regierung nicht zu meinen, bei den Konkursämtern liessen sich 2 Mio. Franken einsparen. Es geht um alle Regionalverwaltungen, und zu jenem Zeitpunkt dachte man auch an die Konzentration der Gerichte, die jedoch im Moment nicht zur Diskussion steht. Was den Sparwillen angeht, findet man in der Regierung grosses Gehör. Ich erinnere daran, dass das Parlament einige von der Regierung vorgelegte SO⁺-Massnahmen ablehnte. Das Ungemach ist zwischen Kantonsrat und Regierungsrat ungefähr gleich verteilt. Ich wüsste schon, wie man auf den Konkursämtern Geld einsparen könnte, nämlich mit weniger Konkursen, weniger Hasardeuren, Leuten, denen es offenbar nicht viel ausmacht, Konkurs anzumelden und die andern zahlen zu lassen. Das ist eine Zeiterscheinung. Die Konkurse haben in den letzten Jahren stark zugenommen, vor allem jene, bei denen nichts zu holen ist und die zur Durchführung an den Staat fallen. Herausgeben können wir höchstens Konkurse, bei denen noch gewisse Mittel vorhanden sind und entsprechende externe Kosten bezahlt werden können. Man hat sich also nicht einfach nur verschätzt, die Entwicklung in diesem Bereich führt eben auch zu steigenden Kosten. Trotzdem hält die Regierung die Massnahme für sinnvoll, weil sie längerfristig zumindest zu nicht noch mehr Kosten führt.

Was die Regionalverwaltungen angeht, kann ich Sie beruhigen: Zur Zeit ist nichts mehr geplant. Den Grenchnern sagte ich schon immer, sie sollten froh sein, kein Konkursamt mehr zu haben. Gerüchte, man wolle auch die Veranlagungsbehörden nach Solothurn nehmen, stimmen ganz und gar nicht. Kantonsrat Gurtner, wir wollten mit dem Konkursamt in die Nähe guter öffentlicher Verkehrsanschlüsse, weil wir davon ausgehen, dass Konkursite nicht autofahren. (*Gelächter*) Aber vielleicht haben wir uns darin getäuscht. Nachdem jetzt auch Hansruedi Wüthrich Möglichkeiten anzubieten hätte, sind wir mit dem Entscheid, in die Mitte des Kantons zu gehen, wohl nicht ganz falsch.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1–3

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 65)

88 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

AD 190/2005

Dringlicher Auftrag René Steiner (EVP, Olten): Verbot von Pitbull Terriern

(Wortlaut des Auftrags vom 13. Dezember 2005 siehe «Verhandlungen» 2005, S.)

AD 192/2005

Dringlicher Auftrag Fraktion SP/Grüne: Rasche und konkrete Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor potenziell gefährlichen Hunden

(Wortlaut des Auftrags vom 13. Dezember 2005 siehe «Verhandlungen» 2005, S.)

Es liegen vor:

A) Zu Traktandum AD 190/2005

a) Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Dezember 2005:

1. *Auftragstext.* Da Vorschriften zur Vermeidung von Beissunfällen durch Hunde Sache der Kantone sind, wird der Regierungsrat aufgefordert, das Einführen und Halten von Pitbull Terriern im Kanton gesetzlich zu verbieten. Weiter soll auch geprüft werden, ob andere Hunderassen (z.B. Bullterrier, American Staffordshire Terrier, u.a.) als ähnlich gefährlich einzustufen sind und allfällige gesetzliche Regelungen erlassen werden sollen.

2. *Begründung.* Der grauenhafte Vorfall vom 1. Dezember 2005 (ein Knabe wurde in Oberglatt von drei Pitbullterriern zerfleischt und erlag seinen Verletzungen) ist leider nur der traurige Höhepunkt einer ganzen Reihe von Attacken von Kampfhunden auf Menschen. Da es nicht möglich ist, solche Attacken beim Halten von Kampfhunden auszuschliessen, müssen sie durch ein generelles Verbot unterbunden werden. Die Gefährdung insbesondere von Kindern durch Kampfhunde darf der Gesetzgeber nicht länger hinnehmen. Er sollte sich dazu verpflichten, in diesem Bereich eine generelle Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung zu treffen.

3. *Dringlichkeit.* Der Kantonsrat hat am 14. Dezember 2004 die Dringlichkeit beschlossen.

4. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

4.1 *Schutzmassnahmen im allgemeinen.* Die tödliche Hundeattacke von Oberglatt hat in der Öffentlichkeit grosse Betroffenheit ausgelöst. Auch wir sind über diesen tragischen Vorfall, bei welchem ein Kind von Pitbulls tödlich attackiert wurde, entsetzt. Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass nun über verschiedenste Sofortmassnahmen zum Schutz von gefährlichen Hunden diskutiert wird. Trotz der hohen Aktualität des Themas und der intensiven Diskussion in der Öffentlichkeit und den Medien gilt es nun aber, nicht überstürzt Massnahmen zu beschliessen. Besonnenheit ist deshalb angesagt, weil der Bund beschlossen hat, in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein Massnahmenpaket gegen gefährliche Hunde sehr schnell – nämlich bis Ende Januar 2006 – vorzuschlagen. In der vom Bundesamt für Veterinärwesen koordinierten Arbeitsgruppe wird nebst weiteren acht Kantonen auch der Kanton Solothurn durch die Kantonstierärztin vertreten sein. Damit ist sichergestellt, dass wir vom Massnahmenkatalog unmittelbar Kenntnis erhalten werden und die Vorschläge sofort in die kantonale Gesetzgebung einfließen lassen können. Wir werden der Umsetzung der Vorschläge hohe Priorität einräumen und die nötigen Gesetzgebungsarbeiten unverzüglich an die Hand nehmen, sobald die entsprechenden Massnahmen bekannt sind. In Anbetracht der hohen Mobilität der Bevölkerung erachten wir es als wichtig und notwendig, eine *landesweite* Gesetzesharmonisierung anzustreben. Die heutige Situation mit unterschiedlichen Regelungen in den Kantonen stiftet nur Verwirrung. Unsere Strategie geht deshalb dahin, eine Vereinheitlichung der Hundehaltvorschriften anzustreben und die Empfehlungen der Koordinationsgruppe des Bundes möglichst zu übernehmen.

4.2 *Verbot von Kampfhunden.* Die vom Bundesamt für Veterinärwesen eingesetzte Koordinationsgruppe zur Festlegung von Vorkehrungen gegen gefährliche Hunde wird alle möglichen Massnahmen auf ihre Tauglichkeit und Durchsetzbarkeit hin prüfen. Am weitesten geht die Forderung, gewisse Hunderassen generell zu verbieten. Ob ein solches Rassenverbot, wie vom vorliegenden Vorstoss gefordert, der richtige Weg ist, wird sich weisen. Sie ist bei Fachleuten umstritten, weil das Aggressionspotenzial eines Hundes nicht direkt von der Rasse abhängig sein soll. Hunde werden vielmehr zu Bestien *gemacht* durch (falsche) Zuchtauswahl, durch absichtliches Abrichten oder durch eine nicht tiergerechte Haltung. Im Vollzug problematisch kann auch sein, ob und wie nicht reinrassige Hunde (Mischlinge) eindeutig einer

bestimmten, nach Liste verbotenen Rasse zugeordnet werden können. Umgekehrt können auch solche Hunde potenziell gefährlich sein, welche nicht zu den sogenannten Kampfhunden zählen. Trotz dieser in Fachkreisen kritischen Haltung gegenüber Rassenverboten, wird auch diese schärfste Massnahme zu prüfen sein.

Diskutiert werden auch weitere Vorschriften wie Einführung einer Halterbewilligung für Kampfhunde, eine Leinen- oder Maulkorbpflicht oder die Pflicht der Hundehalter, einen Kurs zu absolvieren. Im Rahmen dieser breiten Palette wird abzuwägen sein, welche Massnahmen geeignet sind, jene Hunde und Halter zu treffen, die eine potenzielle Gefahr darstellen und jenen Hundehaltern, welche ihre Verantwortung im Umgang mit Hunden in der Öffentlichkeit wahrnehmen, keine unnötigen Hindernisse in den Weg zu stellen. Bei der Festlegung der Massnahmen ist im Weiteren auch zu beachten, dass eine artgerechte Haltung von Hunden nach wie vor möglich sein muss, wie es das Tierschutzgesetz verlangt. Wir sind bereit, den Auftrag entgegen zu nehmen und im Rahmen der Prüfung des ganzen Spektrums möglicher Massnahmen auch das Verbot der Einführung und das Halten von bestimmten Hunderassen zu prüfen. Wir werden uns dafür einsetzen, dass Schweiz weit eine einheitliche Lösung angestrebt wird und diese auch umgehend in der kantonalen Gesetzgebung umgesetzt wird.

5. *Antrag des Regierungsrats.* Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Im Rahmen der Prüfung des ganzen Spektrums möglicher Massnahmen gegen potenziell gefährliche Hunde und ihre Halter ist auch das Verbot der Einführung und das Halten von bestimmten Hunderassen zu prüfen. Der Regierungsrat setzt sich für eine Schweiz weite, einheitliche Lösung ein und beantragt dem Kantonsrat umgehend ihre Umsetzung in der solothurnischen Gesetzgebung.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 12. Januar 2006 zum Antrag des Regierungsrats.

B) Zu Traktandum AD192/2005

a) Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Dezember 2005:

1. *Vorstosstext.*

1. Die dem Kantonsrat vorliegende Revision des Hundegesetzes mit griffigen Massnahmen gegen potenziell gefährliche Hunde und ihre Halter zu versehen und folgende Massnahmen zu prüfen und der vorberatenden Kommission und dem Kantonsrat allenfalls zu beantragen:

- Leinenzwang und Bewilligungspflicht für potenziell gefährliche Kampfhunde.
- Ausbildungspflicht für Halter mit Hunden über 15 kg Lebendgewicht.
- Verbot von Einfuhr, Handel, Zucht und Halten von gefährlichen Kampfhunden.
- Verstärkung der Kontrolle über artgerechte Haltung und Zucht von Hunden.
- Griffiger Massnahmenkatalog bei Zuwiderhandlungen.

2. Basierend auf den bestehenden Grundlagen alle nötigen Sofortmassnahmen zu ergreifen.

2. *Begründung.* Wir fordern den Regierungsrat auf, mit wirksamen Massnahmen gegen Kampfhunde und deren Halter vorzugehen. Der Schutz der Bevölkerung vor potenziell gefährlichen Hunden muss rasch gewährleistet sein. Dazu braucht es griffige Gesetzesbestimmungen, damit tragische Vorfälle präventiv verhindert werden können. Die überwiesene Motion Hasenfratz vom 12.12.2000 hätte dem Regierungsrat die Möglichkeit gegeben, wirksame Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor potenziell gefährlichen Hunden vorzuschlagen. Dies wurde unterlassen, stattdessen wollte man im Wesentlichen nur das Bundesrecht übernehmen, das lediglich ein Microchip-Obligatorium verlangt. Zudem sind wir der Auffassung, dass das Warten auf neue Vorschläge des Bundes nicht ausreicht. Wir erwarten deshalb, dass der Regierungsrat die bestehenden rechtlichen Grundlagen ausschöpft um Sofortmassnahmen einzuleiten. Die Bevölkerung erwartet rasch wirksame Taten und kann sich allein mit Vertröstungen auf später zu recht nicht zufrieden geben.

3. *Dringlichkeit.* Der Kantonsrat hat am 14. Dezember 2004 die Dringlichkeit beschlossen.

4. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

4.1 *Schutzmassnahmen im allgemeinen.* Die tödliche Hundeattacke von Oberglatt hat in der Öffentlichkeit grosse Betroffenheit ausgelöst. Auch wir sind über diesen tragischen Vorfall, bei welchem ein Kind von Pitbulls tödlich attackiert wurde, entsetzt. Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass nun über verschiedenste Sofortmassnahmen zum Schutz von gefährlichen Hunden diskutiert wird. Trotz der hohen Aktualität des Themas und der intensiven Diskussion in der Öffentlichkeit und den Medien gilt es aber nun, nicht überstürzt Massnahmen zu beschliessen. Besonnenheit ist deshalb angesagt, weil der Bund beschlossen hat, in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein Massnahmenpaket gegen gefährliche Hunde sehr schnell – nämlich bis Ende Januar 2006 – vorzuschlagen. In der vom Bundesamt für Veteri-

närwesen koordinierten Arbeitsgruppe wird nebst weiteren acht Kantonen auch der Kanton Solothurn durch die Kantonstierärztin vertreten sein. Damit ist sichergestellt, dass wir vom Massnahmenkatalog unmittelbar Kenntnis erhalten werden und die Vorschläge sofort in die kantonale Gesetzgebung einfließen lassen können. Wir werden der Umsetzung der Vorschläge hohe Priorität einräumen und die nötigen Gesetzgebungsarbeiten unverzüglich an die Hand nehmen, sobald die entsprechenden Massnahmen bekannt sind. In Anbetracht der hohen Mobilität der Bevölkerung erachten wir es als wichtig und notwendig, eine *landesweite* Gesetzesharmonisierung anzustreben. Die heutige Situation mit unterschiedlichen Regelungen in den Kantonen stiftet nur Verwirrung. Unsere Strategie geht deshalb dahin, eine Vereinheitlichung der Hundehaltvorschriften anzustreben und die Empfehlungen der Koordinationsgruppe des Bundes möglichst zu übernehmen.

4.2 Konkrete Einzelmassnahmen. Die vom Bundesamt für Veterinärwesen eingesetzte Koordinationsgruppe zur Festlegung von Vorkehrungen gegen gefährliche Hunde wird alle möglichen Massnahmen, wie Leinenzwang, Bewilligungspflicht für das Halten von Kampfhunden, Ausbildungspflicht für Hundehalter oder auch ein Verbot von Einfuhr, Handel, Zucht und Halten von bestimmten Rassenhunden auf ihre Tauglichkeit und Durchsetzbarkeit hin prüfen. Ein konkreter Massnahmenkatalog ist bereits auf Ende Januar 2006 angekündigt. Wir sind gewillt, die entsprechenden Vorschläge unverzüglich in die kantonale Gesetzgebung aufzunehmen. Es wäre jedoch wenig weitsichtig, ohne Koordination mit den übrigen Kantonen bzw. dem Bund, Sofortmassnahmen zu ergreifen. Auch beim sofortigen Erlass von Vorschriften muss der ordentliche Gesetzgebungsprozess durchlaufen werden. Wir gewinnen somit nur wenig Zeit mit der Umsetzung von Sofortmassnahmen, riskieren aber ein Ergebnis, welches mit den übrigen Kantonen bzw. dem Bund nicht abgestimmt ist und im Vollzug Probleme bereitet. So wäre beispielsweise das im Vorstoss vorgeschlagene Verbot von Einfuhr, Handel, Zucht und Halten von gefährlichen Kampfhunden kaum wirksam, wenn es nur im Kanton Solothurn zur Anwendung gelänge. Wir haben deshalb die Absicht, unsere Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor potenziell gefährlichen Hunden seriös wahrzunehmen und wollen nicht mit übereilten Entscheiden eine Scheinsicherheit vortäuschen, weshalb wir den vom Bund koordinierten Vorschlägen nicht vorgreifen wollen.

Die bestehende Hundegesetzgebung ermöglicht es bereits heute, Einzelmassnahmen gegen verhaltensauffällige Hunde zu ergreifen. Möglich sind Leinenzwang oder Maulkorbpflicht bis hin zur Beseitigung eines Hundes, wenn dieser Personen oder Tiere angreift. Bei Belästigungen oder bei Gefahr von Übergriffen durch gefährliche Hunde können somit schon heute basierend auf den bestehenden Grundlagen die nötigen Massnahmen ergriffen werden. Es bestehen hingegen noch keine Vorschriften in dem Sinne, dass bei Hunden einer bestimmt bezeichneten Rasse generell Präventivmassnahmen vorzukehren sind. Ob solche Vorschriften eingeführt werden sollen, werden wie erwähnt die Ergebnisse der Koordinationsgruppe des Bundes aufzeigen. Diese werden auch aufzeigen müssen, welche Massnahmen geeignet sind, jene Hunde und Halter zu treffen, die eine potenzielle Gefahr darstellen und jenen Hundehaltern, welche ihre Verantwortung im Umgang mit Hunden in der Öffentlichkeit wahrnehmen, keine unnötigen Hindernisse in den Weg zu stellen. Bei der Festlegung der Massnahmen ist im Weiteren auch zu beachten, dass eine artgerechte Haltung von Hunden nach wie vor möglich sein muss, wie es das Tierschutzgesetz verlangt.

Mit der Vorlage zur Teilrevision des Hundegesetzes wurden entgegen den Ausführungen im Vorstosstext auch Mittel gegen gefährliche Hunde vorgesehen. Wir verweisen diesbezüglich auf den neu vorgeschlagenen § 2, welcher einen Katalog konkreter Massnahmen umfasst. Auf die Einführung von Präventivmassnahmen gegen bestimmte Hunderassen wurde hingegen verzichtet. Wir verweisen jedoch mit aller Deutlichkeit daraufhin, dass im Rahmen der Vernehmlassung die vorgeschlagene Teilrevision durchwegs begrüsst wurde, sofern dazu überhaupt eine Stellungnahme eingereicht wurde. Bei all jenen Vernehmlassungsadressaten, welche auf eine Eingabe verzichtet haben, gehen wir davon aus, dass das Geschäft als entweder zu unbedeutend oder als unkritisch bzw. in Ordnung befunden wurde. Dass nun nach dem tragischen Vorfall dem Hundegesetz politisch eine höhere Priorität zukommt, können wir nachvollziehen, rechtfertigt es aber nicht, uns Nachsichtigkeit gegenüber der Problematik vorzuwerfen. Soweit der Auftrag verlangt, dass die verschiedenen Massnahmen wie Leinenzwang und Bewilligungspflicht für potenziell gefährliche Kampfhunde, ein Verbot von Einfuhr, Handel, Zucht und Halten von gefährlichen Kampfhunden, die Verstärkung der Kontrolle über artgerechte Haltung und Zucht von Hunden sowie Schaffung eines griffigen Massnahmenkataloges bei Zuwiderhandlungen zu *prüfen* seien, stehen wir diesem Anliegen positiv gegenüber. Wir sind jedoch klar der Auffassung, dass diese Massnahmen nicht unabhängig von der Koordinationsgruppe des Bundes diskutiert werden soll, sondern deren Empfehlungen, welche in Kürze vorliegen sollten, mitberücksichtigt werden müssen. Wir sind selbstverständlich auch bereit, die bestehenden rechtlichen Grundlagen auszuschöpfen, wenn dies der Einzelfall erfordert. Wir lehnen es jedoch ab, gesetzlich neue Sofortmassnahmen vorzusehen, welche weder mit dem Bundesgesetzgeber noch mit den übrigen kantonalen Lösungen harmonisiert ist.

5. *Antrag des Regierungsrats*. Erheblicherklärung mit folgender neuer Ziffer 1:

Im Rahmen der Prüfung des ganzen Spektrums möglicher Massnahmen gegen potenziell gefährliche Hunde und ihre Halter sind auch die vorgeschlagenen Massnahmen zu prüfen. Der Regierungsrat setzt sich für eine Schweiz weite, einheitliche Lösung ein und beantragt dem Kantonsrat umgehend ihre Umsetzung in der solothurnischen Gesetzgebung.

Ziffer 2: unverändert.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 12. Januar 2006 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Irene Froelicher, FDP, Sprecherin der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Ich rede zu beiden Aufträgen gleichzeitig. – Zunächst ein kurzer chronologischer Überblick über das, was in dieser Sache bis jetzt passiert ist. Am 9. Mai 2001 hat der Kantonsrat eine Motion Georg Hasenfratz «Potenziell gefährliche Hunde» überwiesen. Aufgrund dessen wollte der Regierungsrat in der Dezember-Session des letzten Jahrs dem Kantonsrat eine Teilrevision des Gesetzes über das Halten von Hunden vorlegen. Die UMBAWIKO stimmte diesem Entwurf mit 9 gegen 2 Stimmen zu. Zwischen der Sitzung der UMBAWIKO und der Dezember-Session passierte dann am 1. Dezember 2005 das tragische tödliche Unglück im Kanton Zürich. Der Druck aus der Bevölkerung und gewisser Medien auf die Politik, sofort etwas zu unternehmen, war danach sehr gross. Einzelne Kantone ergriffen sofort Massnahmen; auch der Bund reagierte und setzte eine Arbeitsgruppe ein, um ein möglichst koordiniertes und in den Kantonen breit abgestütztes Vorgehen zu ermöglichen. Im Kanton Solothurn wurde das von der UMBAWIKO bereits verabschiedete Gesetz von der Traktandenliste der Dezember-Session gestrichen, um zu verhindern, dass ein Gesetz verabschiedet wird, das wahrscheinlich innert kürzester Zeit wieder revidiert werden müsste. In der gleichen Session wurden die jetzt vorliegenden Aufträge dringlich erklärt.

In den Antworten auf die beiden Aufträge befürwortet die Regierung die verlangte Prüfung weiterer Massnahmen, lehnt es aber ab, neue gesetzliche Massnahmen vorzusehen, die weder mit dem Bundesgesetzgeber noch mit den übrigen kantonalen Lösungen harmonisiert sind. Sie schlägt daher vor, die vom Bund vorgeschlagenen Massnahmen abzuwarten. Das Massnahmenpaket befindet sich in einer Kurzvernehmlassung und soll, laut der Zielsetzung des Bundes, Ende Januar verabschiedet werden. Ob dies aufgrund der sehr kontroversen Reaktionen der Fall sein wird, wird sich weisen. Auf dem Bundesgesetz basierend will die Regierung bereits im Februar einen Entwurf in die Vernehmlassung schicken und nach zwei Monaten Vernehmlassungsfrist, spätestens aber im Juni 2006, dem Kantonsrat eine Vorlage unterbreiten. Das ist ein sehr ehrgeiziger Zeitplan; er kann nur verwirklicht werden, wenn die Vernehmlassungsantworten nicht zu kontrovers ausfallen. Da die Gesetzesvorlage im Kantonsrat eine Zweidrittelmehrheit benötigt, ist ein möglichst breiter Konsens unbedingt nötig. Auch wenn der Druck, etwas zu tun, sehr gross ist, muss man bedenken, dass im Kanton Solothurn ein geltendes kantonales Hundegesetz in Kraft tritt, das es schon heute ermöglicht, Einzelmassnahmen wie Maulkorbpflicht, Leinenpflicht oder sogar das Einschläfern verhaltensauffälliger Hunde zu ergreifen. Nicht möglich sind hingegen Präventivmassnahmen wie zum Beispiel das Verbot bestimmter Hunderassen. Es besteht heute also eine gesetzliche Handhabe, um die Bevölkerung vor gefährlichen Hunden zu schützen.

Einer Mehrheit der Kommission war es denn auch wichtiger, ein gutes Gesetz bezüglich Wirksamkeit und Umsetzbarkeit zu bekommen, als unter Druck überhastet zu reagieren. Es ist klar, die Bevölkerung erwartet von der Politik eine Reaktion. Aber diese Reaktion soll echte Verbesserungen bringen und nicht eine vermeintliche Sicherheit vortäuschen. Auch hier gibt es, wie überall, ein Restrisiko. Unverantwortliches und illegales Verhalten kann auch mit noch so vielen Vorschriften und Gesetzen nie ganz verhindert werden. Ein Abwägen von Aufwand und Wirksamkeit ist deshalb unbedingt nötig. Diskutiert wurden in der Kommission auch allfällige finanzielle Auswirkungen neuer Massnahmen. Solange diese aber nicht im Detail feststehen, kann man die Kostenfolge nicht abschätzen. Es wurde uns aber versichert, allfällige Mehrkosten seien so weit wie möglich von den betreffenden Hundehaltern zu tragen. Zur Frage, ob die Regierung nicht jetzt schon Sofortmassnahmen beschliessen könnte, ist Folgendes festzuhalten: Das bestehende Gesetz erlaubt der Regierung solche Sofortmassnahmen nicht. Es wurde in Aussicht gestellt, in die kommende Vernehmlassungsvorlage eine solche Möglichkeit aufzunehmen. Ob dieses Instrument begrüsst wird, soll die Vernehmlassung zeigen. Einerseits könnte die Regierung auf dem zeitlich kürzeren Verordnungsweg Sofortmassnahmen anordnen, andererseits kann es auch von Vorteil sein, den zeitlich etwas längeren Weg über die Gesetzgebung zu gehen, wie es jetzt der Fall ist. Die Gefahr wäre dann weniger gross, unter dem Druck der Öffentlichkeit und der Boulevardpresse übereilte Sofortmassnahmen zu ergreifen, die später wieder zurückgenommen werden müssten, weil der Vollzug

sich als zu schwierig erweist oder die erhoffte Wirkung ausbleibt, wie das in Deutschland kürzlich passiert ist.

Nach langer Diskussion hat die UMBAWIKO dem Antrag des Regierungsrats mit der neuen Ziffer 1 und der unveränderten Ziffer 2 beim dringlichen Auftrag der Fraktion SP/Grüne einstimmig zugestimmt. Beim Auftrag René Steiner hat sie einstimmig bei einer Enthaltung dem Antrag des Regierungsrats zugestimmt. Der Haltung der UMBAWIKO schliesst sich auch die FDP-Fraktion an.

Konrad Imbach, CVP. Die Fraktion CVP/EVP unterstützt die Anträge des Regierungsrats. Wir finden, es brauche schweizweit eine einheitliche Lösung, die umgehend an die Hand genommen werden muss. Trotz dem tragischen Ereignis, der hohen Aktualität und der sehr emotionalen Berichterstattung unterstützen wir ein besonnenes, aber doch rasches Vorgehen. Der Bund hat bereits die ersten Schritte getan: Ende Januar soll ein erstes Massnahmenpaket vorliegen. Wichtig ist, dass es nicht 26 unterschiedliche kantonale Gesetze gibt, sondern ein schweizweit einheitliches Gesetz. Einzelne Massnahmen wie Einfuhr, Handel, Zucht können nur wirksam sein, wenn sie überall angewendet werden. Da der Kanton Solothurn eine Vertreterin in der Koordinationsgruppe hat, erwarten wir, dass diese sich für eine schweizweit mögliche, griffige Lösung einsetzt. Sollte die Bundeslösung wider Erwarten zahnlos sein, erwarten wir vom Kanton, eine bissige Lösung zu präsentieren. Wichtig ist auch, sich im Rahmen der Gesetzgebung mit dem andern Ende der Hundeleine zu befassen und den Halter entsprechend in Pflicht zu nehmen. Ein Gesetz allein nützt nichts; es muss dann auch vollzogen werden. Wir hätten ja bereits heute die nötigen Instrumente, nur wurden sie nicht immer umgesetzt, weil dies nicht ganz so einfach ist. Die CVP wird ein griffiges Gesetz unterstützen, erwartet aber, dass wir alle für einen konsequenten Vollzug sorgen, dies natürlich unter Wahrung der Kostenneutralität, indem das Verursacherprinzip angewendet wird.

Beat Ehram, SVP. In einem gewissen Sinn ist es bedauerlich, dass wir diese Diskussion führen müssen. Bedauerlich deshalb, weil nicht die Hunde das eigentliche Problem darstellen, sondern in den allermeisten Fällen die Hundehalter, die notabene nicht die geringsten und elementarsten kynologischen Kenntnisse haben. Das ist der Aufhänger dieser landesweit stattfindenden Diskussion um die Hunde. Die SVP-Fraktion wird die beiden Aufträge mit den Ergänzungen des Regierungsrats mehrheitlich unterstützen.

Niklaus Wepfer, SP. Wir danken der Regierung für die rasche und positive Aufnahme unseres dringlichen Auftrags. Wir sind mit ihrem Antrag einverstanden. Der Druck der Kantone hat sich gelohnt. Der Bund hat den hohen Erwartungen der Bevölkerung Rechnung getragen, wie selten zuvor rasch gehandelt und ein Massnahmenpaket geschnürt, das auch zeitlich gesehen und im Hinblick auf die Umsetzung für gut befunden werden kann. Dass die Regierung diese Massnahmen mehrheitlich begrüsst und unsere Vorschläge in die Arbeitsgruppe des Bundes eingebracht hat, nehmen wir befriedigt zur Kenntnis. Dass nicht für jeden Dackel eine Hundepflicht oder eine Bewilligungspflicht vorgeschrieben werden muss, ist auch uns klar. Aber es gibt Hunderassen wie auch Hundehalter, für die eine Prüfung oder Abklärung notwendig ist, ebenso eine Bewilligungspflicht für potenziell gefährliche Hunde. Das Verbot der Pitbull Terrier befürworten wir schon deshalb, weil diese Hunde keiner Rasse zugeordnet werden können und erwiesenermassen ausserordentlich aggressiv sind – das Gleiche gilt für ihre Lobbyisten. Wir hoffen, dass die Neuauflage des kantonalen Hundegesetzes mit einem Massnahmenpaket seitens des Bundes ergänzt wird, und zwar ohne es zu verwässern, und sie rasch und restriktiv vollzogen wird. Ein allfälliger Mehraufwand soll wenn immer möglich von den Verursachern beglichen werden müssen. Im Bereich der Kontrolle wird es sicher zu finanziellen Mehraufwendungen für den Kanton kommen. Weiter erwarten wir, dass der Ausgestaltung des Gesetzes hohe Priorität zugemessen wird, damit die Massnahmen so rasch wie möglich in Kraft treten können. Die kantonale Vernehmlassung, an der wir mit aller Bestimmtheit teilnehmen werden, darf nicht mehr so genannt beschränkt sein, vielmehr muss sie amtlich publiziert werden.

Wir haben den Vorwurf in der Antwort des Regierungsrats erwartet. Hauptsache ist aber, dass schnell ein griffiges Hundegesetz ausgearbeitet wird. In diesem Sinn stimmen wir der Überweisung der beiden Anträge zu und danken für die Unterstützung.

Esther Bosshart, SVP. Als ich in der Tagesschau von der tödlichen Bissattacke hörte, habe ich mir als Mutter meine Meinung gebildet. Auch mein Sohn ist in jungen Jahren von einem Hund gebissen worden; er war allerdings selber schuld, er hatte den Hund gehetzt. In einem sind wir uns in diesem Rat sicher einig: Der Fall Oberglatt ist tragisch und darf sich nicht wiederholen. Wenn nun aber Vorstösse mit unüberlegten Schnellschussreaktionen lanciert werden, so ist das populistisch und passiert nur auf Druck des Ringier-Boulevardblattes «Blick» mit der unabgeklärten Petition. Es stellen sich mir einige Fragen. Erstens.

Bis heute konnte mir niemand erklären, was potenziell gefährliche Kampfhunde sind. Es ist demnach problematisch, wenn in einem Vorstoss Begriffe verwendet werden, die selbst Kynologen und Fachleute aus dem Bundesamt für Veterinärwesen nicht erklären können. Zweitens. Im letzten Jahr haben bei den Schweizer Meisterschaften der Hundeführer drei Polizeihundeführer der Kantonspolizei Baselland die vordersten Ränge belegt, und zwar mit Rottweilern, die eventuell jetzt generell als gefährlich klassiert werden und verboten werden sollen. Drittens. Wie will man bei Mischlingen feststellen, ob und wenn ja wie viele Prozent Kampfhunde in ihnen stecken? Will man Mischlinge generell verbieten? Viertens. Besteht tatsächlich die Meinung, für gewisse Hunderasse müsse eine generelle Maulkorbpflicht angeordnet werden, im Wissen, dass der Hund nicht mehr in der Lage sein wird zu hecheln, was ihm die Möglichkeit nimmt, seinen Körper abzukühlen. Wir schwitzen, ein Hund hechelt. Steht dieses Parlament nicht hinter dem neuen Tierschutzgesetz, das artgerechtes Halten verlangt und Tiere explizit nicht als Sache, sondern als Lebewesen betrachtet? Muss ein Bauer, der einen Appenzeller, einen Berner Sennenhund oder einen Mischling hat, nun eine Prüfung absolvieren, oder wird der Mischling unter Umständen eingeschläfert? Wie ist es mit der älteren Dame, die aus Liebe ihrem Pudel Häppchen verfüttert, bis er über 15 kg wiegt? Muss sie eine Prüfung machen oder den Hund abschaffen?

Gehen wir das Problem doch mit Augenmass und Vernunft an! Nehmt bitte zur Kenntnis, was Frau Doris Feddersen von der Christian-Albrechts-Universität in Kiel festgestellt und vor Parlamentsausschüssen im Deutschen Bundestag vorgetragen hat: «Es gibt keine gefährlichen Hunderassen, es gibt gefährliche Hundeindividuen. Es sind Züchter und Besitzer bzw. das ganze soziale Umfeld, das Hunde gefährlich werden lässt. Es ist ethisch und rechtlich unvertretbar, ganze Rassen ohne sachliche Grundlagen auszurotten.» Wissenschaftler und Ethologen stellen aufgrund langer Studien fest, dass unter gewissen Bedingungen Pudel und Labrador – für uns harmlose Tiere – sehr aggressiv reagieren können, Pullterrier aber nicht unbedingt. Es kommt, wie gesagt, auf das soziale Umfeld an und was die Menschen aus einem Tier machen. Ein Rassenverbot bringt also nichts. Wenn ein Mensch ein Tier missbrauchen will, tut er dies mit einer andern Rasse. Eine letzte Bemerkung: Im Vorfeld der Schengen/Dublin-Abstimmung beklagten sich viele Politiker immer wieder über die hinderlichen Grenzkontrollen. Die gleichen Kreise empören sich jetzt aber, dass der kriminelle Hundehalter aus Italien «an der Grenze mit seinen Bestien ungehindert durchgewunken wurde». Ein korrektes Vorgehen wäre, die beiden Vorstösse zurückzustellen und auf das Bundesgesetz zu warten.

René Steiner, EVP. Der Schutz der Bevölkerung vor besonderen Gefahren braucht ein besonderes Gesetz, besonders dann, wenn es um Hundebisse geht, von denen die schwächsten Glieder unserer Gesellschaft, nämlich die Kinder, betroffen sind. Ich verwahre mich gegen den Vorwurf, ich hätte dies erst gefordert, nachdem die Boulevardpresse darüber geschrieben hatte. Die EVP hat dies auf nationaler Ebene schon länger gefordert, und mein Antrag ist per E-Mail eingereicht worden, bevor der «Blick»-Artikel erschienen ist. Es ist schade, dass es einen derart tragischen Unfall brauchte, bis endlich auch der Bund aktiv wird. Grundsätzlich sind wir sehr zufrieden mit den Vorschlägen des Bundesamts für Veterinärwesen. Auch an der Antwort der Regierung habe ich Freude: Es ist viel Augenmass enthalten. Natürlich muss jetzt nicht jeder Hundehalter eine Prüfung ablegen, und uns ist wichtig, dass die Kosten nach dem Verursacherprinzip berechnet werden. Die rassenspezifischen Regelungen sind wahrscheinlich am meisten unter Druck. Machen sie Sinn? Interessant ist, dass Leute diese Frage aufwerfen, die immer betonen, die Leine habe zwei Enden. Ich sehe das auch so, deshalb kann man auf beiden Seiten der Leine etwas tun. Natürlich muss man den Halter in Pflicht nehmen, und natürlich braucht es strengere Auflagen für die Züchter. Aber den Hundeliehabern wird ein Bärendienst erwiesen, wenn suggeriert wird, alle Hunde seien potenziell gleich gefährlich. Entweder sind dann alle ungefährlich, was nicht stimmt, oder es sind alle Hunde potenziell gefährlich, und auch das kann nicht ernst gemeint sein.

Warum ist der Pitbull Terrier für mich und viele andere ein Spezialfall? Ohne in die Details zu gehen, muss ich ein paar Sachen dazu sagen, sonst heisst es wieder, Politiker würden entscheiden ohne zu wissen, worum es geht. Weil der Kanton Baselland bereits Regelungen hat, habe ich mich vom baselländischen Kantonstierarzt informieren lassen. Erstens. Potenziell gefährlich macht einen Hund der ursprüngliche Zuchtzweck. Natürlich werden nicht alle Pitbulls auf Aggression, Kampf und Schmerzunempfindlichkeit gezüchtet. Aber einmal wurden sie es, und sie haben laut dem Veterinärmediziner Schönholzer – er ist Präsident der Vereinigung der Veterinärmediziner – eine genetische Komponente, die sie potenziell gefährlich macht. Auch Frau Stier von der Universität Wien, die gerne zitiert wird von Leuten, die gegen ein Rassenverbot sind, sagt, dass Aggression und Reizschwelle in einem Hund genetisch verankert seien. Das ist einer der Gründe, weshalb der Kanton Baselland eine Liste aufgestellt hat. Zweitens. Genau so wichtig ist die relative Bishäufigkeit: Wie oft beisst ein Hund im Vergleich seiner Population zu. Der Pitbull ist überall ganz vorne, sei dies in Untersuchungen von Berlin, der Schweiz oder Baselland. In Berlin sind 3 Prozent der Hundepopulation Pitbulls und Staffordshire Terrier, und sie sind für 13 Prozent der Hundebisse verantwortlich. Drittens. Auch bezüglich des Haltungszwecks ist der

Pitbull ein Spezialfall. Er wird vielfach von einschlägigen Berufsgruppen gehalten und ist auch deshalb potenziell gefährlicher als andere Hunde. Ein vierter Faktor ist die Beisskraft dieses Hundes. Ein aggressiver Pudel richtet nun einmal nicht den gleichen Schaden an wie ein aggressiver Pitbull. Fünftens legen zwei Entscheide des Verfassungsgerichts in Deutschland und des Bundesgerichts dar, dass Rasselisten rechtens sind. Aus diesen Gründen erachte ich ein Verbot des Pitbulls als sinnvoll.

Mit dem Vorschlag des Regierungsrats bin ich einverstanden. Die Frage stellt sich, was geschieht, wenn der Bund plötzlich zurückkrebsen sollte. Dann müssten wir wahrscheinlich noch einmal darüber reden.

Reiner Bernath, SP. Der Kantonsratspräsident hat in seiner Eröffnungsansprache den Humor erwähnt. In der Antwort des Regierungsrats steht einmal «Kantonsrat». Ich bin ein Gegner von Kann-Formulierungen und finde, für die Regierung sei das Votum eines Kantonsrats mit einem «n» ein Muss.

Esther Gassler, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements. Was Frau Bosshart sagte, ist der Regierung sehr wohl bewusst. Wir werden bei der Arbeit am Hundegesetz auch den Tierschutz gebührend in Rechnung stellen und schauen müssen, dass wir damit nicht in Konflikt kommen. Das wird nicht einfach sein. Am Fahrplan des Bundes hat sich nichts geändert. Die Arbeitsgruppe wird ihre Vorschläge Ende Januar abliefern. Eine gewisse Gefahr sehen wir darin, dass gesagt werden wird, dem Bund fehle die gesetzliche Grundlage, etwas zu tun. Das werden wir genau anschauen müssen.

Herbert Wüthrich, SVP, Präsident. Wir stimmen über die beiden Aufträge bzw. über die Anträge des Regierungsrats getrennt ab.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat zum Auftrag 190/2005

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Für den Antrag Regierungsrat zum Auftrag 192/2005

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

A) Zu Traktandum AD 190/2005:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Der Auftrag «Verbot von Pitbull Terriern» wird erheblich erklärt:

Im Rahmen der Prüfung des ganzen Spektrums möglicher Massnahmen gegen potenziell gefährliche Hunde und ihre Halter ist auch das Verbot der Einführung und das Halten von bestimmten Hunderassen zu prüfen. Der Regierungsrat setzt sich für eine Schweiz weite, einheitliche Lösung ein und beantragt dem Kantonsrat umgehend ihre Umsetzung in der solothurnischen Gesetzgebung.

B) Zu Traktandum AD 192/2005:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Der Auftrag «Rasche und konkrete Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor potenziell gefährlichen Hunden» wird erheblich erklärt:

1. Im Rahmen der Prüfung des ganzen Spektrums möglicher Massnahmen gegen potenziell gefährliche Hunde und ihre Halter sind auch die vorgeschlagenen Massnahmen zu prüfen. Der Regierungsrat setzt sich für eine Schweiz weite, einheitliche Lösung ein und beantragt dem Kantonsrat umgehend ihre Umsetzung in der solothurnischen Gesetzgebung.
2. Basierend auf den bestehenden Grundlagen alle nötigen Sofortmassnahmen zu ergreifen.

ID 9/2006

Dringliche Interpellation Fraktion CVP/EVP: Einsatzdoktrin der Polizei verunsichert die Bevölkerung und wirft Fragen auf

(Wortlaut der Interpellation vom 24. Januar 2006 siehe «Verhandlungen» 2006, S. 79)

Beratung über die Dringlichkeit

Roland Heim, CVP. Ich möchte vier Gründe für die Dringlichkeit hervorheben. Gewisse Aussagen der Polizei in der Presse zu den in der Interpellation erwähnten Fällen sind dringend erklärungsbedürftig, zum Beispiel das Veröffentlichen der Zahl und der Art der im Einsatz stehenden Patrouillen. Zweitens braucht es dringend eine öffentliche Erklärung des Regierungsrats oder des zuständigen Amtes zur Einsatzdoktrin der Polizei. Darauf warten viele Leute seit dem Dezember vergeblich. Zu erklären wäre auch, wie man sich in ähnlichen Fällen verhalten soll. Drittens. Die Fasnacht findet in knapp einem Monat statt. Die Fragen 3 und 4 beziehen sich darauf, die nächste Session ist aber erst nach der Fasnacht. Viertens. Wenn die Einsatzdoktrin der Polizeipatrouillen wirklich so ist, wie sie in der Öffentlichkeit jetzt dargestellt wurde, ist dringend Handlungsbedarf gegeben, und die notwendige Reorganisation müsste sofort an die Hand genommen werden, so dass man in der März-Session erste Massnahmen beschliessen könnte. Wenn die Sachlage nicht so ist, muss die Öffentlichkeit ebenfalls orientiert werden, und zwar im Sinn einer Beruhigung. Das sind die Gründe, weshalb wir möchten, dass uns der Regierungsrat bereits morgen unsere Fragen beantwortet. Wir haben dem zuständigen Departementschef die Interpellation vor zehn Tagen zukommen lassen, damit er eventuelle Informationen beschaffen kann. Wir haben auch die Fraktionschefs vor sechs Tagen informiert. Dass wir morgen Zeit hätten für dieses Geschäft, ist zwar kein Grund für die Dringlichkeit, aber ein glücklicher Zufall.

Die Verhandlungen werden von 10.30 bis 11.15 Uhr unterbrochen.

ID 9/2006

Dringliche Interpellation Fraktion CVP/EVP: Einsatzdoktrin der Polizei verunsichert die Bevölkerung und wirft Fragen auf

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2006, S. 31)

Heinz Müller, SVP. Die SVP war der Meinung, dieses Geschäft sei nicht dringlich zu erklären. Das Thema selber ist aber sehr interessant und sollte behandelt werden. Nachdem der Fraktionschef der CVP vor der Pause gesagt hat, die Interpellation sei bereits seit längerer Zeit beim Regierungsrat, nehmen wir an, dass er das Geschäft bereits an die Hand genommen hat und ihn die Dringlichkeit nicht aus den Angeln heben wird. Dementsprechend ist die SVP für dringliche Behandlung.

Andreas Eng, FdP. Materiell liegt durchaus Interpellationswürdigkeit vor. Das Thema ist interessant, und es ist auch richtig, Auskunft zu erhalten. Hingegen sind wir aus grundsätzlichen Überlegungen gegen dringliche Behandlung. Es ist Mode geworden, alles Mögliche für dringlich zu halten. Damit weichen wir dieses Instrument auf, und das ist schade. Dringlichkeit ist für uns gegeben, wenn eine Gefahr im Verzug ist und man unbedingt sofort handeln muss. Hier aber geht es um eine Materie, die ohnehin im Legislaturplan enthalten ist und zudem auf Einzelfällen und entsprechenden Presseberichten beruht. Wir lehnen die Dringlichkeit ab.

Jean-Pierre Summ, SP. In der Interpellation werden zwar wichtige Fragen gestellt, objektiv fehlen aber die Gründe für die Dringlichkeit, ausser man wolle ein zusätzliches Geschäft für morgen. Wir sollten die Fragen in den Fraktionen vertieft besprechen können. Das Geschäft braucht also eine gewisse Zeit. Aus diesen Gründen sind auch wir gegen die Dringlichkeit.

Abstimmung

Für dringliche Behandlung (Quorum 64)

39 Stimmen

Dagegen

59 Stimmen

A 129/2005

Auftrag Barbara Banga (SP, Grenchen): Einführung einer Tieranwältin/eines Tieranwalts im Kanton Solothurn

(Wortlaut des Auftrags vom 23. August 2005 siehe «Verhandlungen» 2005, S. 534)

Es liegen vor:

a) Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Oktober 2005:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Einführung einer unabhängigen Anwältin/eines unabhängigen Anwaltes vorsieht, welche/welcher in Strafverfahren wegen Verletzung von Tierschutzbestimmungen die Rechte des geschädigten Tieres wahrnimmt und die Strafanzeigenden vertritt.

2. *Begründung.* Tiere sind naturgemäss nicht in der Lage, ihre Interessen in Rechtsverfahren vor Behörden und Gerichten selber zu vertreten. Ihre Vertretung bei Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung übernehmen meist staatliche Untersuchungsbehörden, welche die tierischen Interessen gegen die menschlichen Bedürfnisse abwägen. Dies hat zur Folge, dass der Rechtsschutz der Tiere ungenügend gewährt wird. Zudem ist die sie vertretende Behörde meist fachlich nicht kompetent genug, um die Anliegen der Tiere angemessen zu erfassen und zu vertreten. Aus diesem Grund braucht es unabhängige, speziell ernannte Vertreterinnen oder Vertreter, welche in behördlichen und gerichtlichen Verfahren stellvertretend für die Tiere ausschliesslich deren Interesse und Rechte erkennen und durchsetzen.

Gerade weil der Nationalrat bei den Beratungen zur Revision des Tierschutzgesetzes die von Tierschutzorganisationen und der breiten Bevölkerung längst geforderten, gesetzlich verankerte Schaffung von Tieranwälten oder Tieranwältinnen fallen gelassen hat, scheint es unabdingbar, dass die Kantone nun endlich im Interesse der Tiere aktiv werden.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Der Veterinärdienst ist Vollzugsbehörde in Sachen Tierschutz und nimmt die anstehenden Aufgaben verantwortungsbewusst wahr. Dabei wird er durch den departementalen Rechtsdienst unterstützt. Dies entspricht den bewährten Vollzugstrukturen, welche auch durch das eidgenössische Parlament in der Diskussion anlässlich der Revision des Tierschutzgesetzes bestätigt worden sind.

Bei strafrechtlichen Abklärungen von Tierschutzfällen ist es Sache des Gerichtes, ein nach seiner Beurteilung angemessenes Urteil zu fällen. Die Urteile werden in Abwägung der verschiedensten Interessenslagen gefällt. Weil im heutigen Rechtssystem schweizweit, mit Ausnahme im Kanton Zürich, die Anliegen des Tierschutzes vor Gericht nicht im Speziellen vertreten werden, kann dies dazu führen, dass die Interessen der Tiere gegenüber anderen Interessen aus Sicht der Tierschutzkreise untervertreten bleiben. Auch andere Interessen werden nicht durch spezielle Anwälte vertreten. Die objektive Abwägung zur Urteilsfällung bleibt schlussendlich immer Sache des Gerichtes.

Obschon der Kanton Zürich durchwegs positive Erfahrungen mit der Institution des Tierschutzanwaltes verzeichnet, sind wir der Meinung, dass mit den heutigen Strukturen ein effizienter und verhältnismässiger Tierschutzvollzug im Kanton Solothurn sichergestellt ist und den Bedürfnissen der Tiere sorgsam Rechnung getragen wird.

Aus diesem Grund erachten wir es nicht als angemessen, eine weitere staatliche Institution im Sinne des Vorstosses zu befürworten.

4. *Antrag des Regierungsrats.* Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 24. November 2005 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Silvia Meister, CVP, Sprecherin der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Der Auftrag verlangt die Einführung eines unabhängigen Anwalts, der in einem Strafverfahren betreffend Verletzung von Tierschutzbestimmungen die Rechte des Tiers vertritt. Die gleiche Forderung wird mit der Tieranwaltsinitiative auf Bundesebene gestellt, nachdem in der Dezember-Session die Verhandlungen zur Revision des Tierschutzgesetzes nicht zufriedenstellend verlaufen sind. Jetzt soll der Kanton Solothurn vorgreifen und für 20'000 Franken staatliche Untersuchungsbehörden einsetzen, um Tiere im Rechtsverfahren vor

Behörden und Gerichten zu vertreten. Im Moment ist der kantonale Veterinärdienst Vollzugsbehörde in Sachen Tierschutz, unterstützt durch den Rechtsdienst des Departements. Das wird verantwortungsbewusst gehandhabt; Bund und Kanton sind mit diesen Vollzugsstrukturen zufrieden. Wir haben also Spezialisten, die täglich mit Tieren zu tun haben. Ist die Aufgabe eines Tieranwalts Sache des Staats? Die UMBAWIKO ist mit 8 gegen 3 Stimmen und einer Enthaltung der Meinung, der Veterinärdienst nehme die Rechte des Tiers verantwortungsbewusst wahr und es könne nicht Staatsaufgabe sein, einen Tieranwalt einzusetzen. Wenn bei Verhandlungen vor Gericht ein Tieranwalt die Interessen von Tieren vertreten würde, scheint die Annahme, dass das Gericht dann anders entscheiden würde, unglaubwürdig. Der Richter fällt doch das Urteil völlig unabhängig!

Nach diesen fachlichen und sachlichen Standpunkten noch ein paar grundlegende Gedanken zur Idee eines Tieranwalts. Es tut mir weh, wenn in unserer modernen Gesellschaft das Grundrecht des Tiers verletzt wird und es so wenig selbstverständlich erscheint, dass jeder, der ein Tier kauft, weiss, dass er auch zum ihm schauen muss. Die soziale Vereinsamung hat es mit sich gebracht, das allerlei Tiere als Haustiere gehalten werden: Schlangen, Tiger, vielerlei Vogelarten, Hunden, Katzen, Ratten. Fürs Wohlbefinden kann man alles kaufen: Futter, Gehege, Utensilien für die Körperpflege, Tierarzt, Tierzahnarzt, Tiermassage; es gibt Tierhotels und bereits auch Tierpsychologen. Ich hoffe, dass das Gedankengut jener, die sich ein Tier anschaffen, grundlegend hinterfragt und das Bewusstsein der Verantwortung dem Tier gegenüber auf einer normalen, nicht vermenschlichten Ebene gefördert wird. So brauchten wir keinen Tieranwalt, und die Probleme könnten an der Wurzel angepackt und gelöst werden.

Reinhold Dörfli, FdP. Nebst dem Kanton Zürich wären wir der einzige Kanton mit einem Tieranwalt. Liegen die andern Kantone falsch? Der Tierschutz in unserem Kanton ist genügend nachhaltig. Eine entsprechende Spezialisierung steht jedem Anwalt frei. Eine Stelle für einen Tieranwalt ist völlig unnötig. Wir wollen den Staatsapparat nicht weiter künstlich aufblähen, deshalb lehnen wir den Auftrag ab. In der Pause merkten wir, dass wir zu schwergewichtig sind, was zu grossen Kosten führt. Wie die Mehrheit der UMBAWIKO stimmt auch die FdP-Fraktion dem Antrag des Regierungsrats zu.

Kurt Küng, SVP. Das Recht und die Pflege der Tiere in Ehren, das gilt auch für die SVP. Für die SVP sind die Antworten der Regierung einleuchtend, nachvollziehbar und der Entscheid auf Nichteintreten eine logische Konsequenz. Heute haben wir einen Vorschlag auf dem Tisch für einen Tieranwalt. Morgen oder im Verlauf des Jahres wird es ein Vorschlag sein für Gratistierfutter und finanzielle Unterstützung von sozial geschädigten und herrenlosen Tieren; übermorgen oder nächstes Jahr eine Forderung für Tierunterkünfte, die mindestens doppelt so gross sind wie normale Wohnungen für Menschen, und so weiter. Aus all diesen Gründen stimmen wir dem Antrag des Regierungsrats zu.

Heinz Glauser, SP. Eine Mehrheit der Fraktion SP und Grüne ist der Meinung, der Vollzug des Tierschutzes funktioniere ungenügend. Aus diesem Grund unterstützen wir den Auftrag für die Einführung einer Tieranwältin oder eines Tieranwalts in unserem Kanton. Die meisten Verstösse gegen Tierschutzbestimmungen werden von den Tierhaltern selber begangen. Somit gibt es bei einem Strafverfahren keinen Geschädigten, der auf das Verfahren Einfluss nehmen könnte. Im Tierstrafprozess besteht im Gegensatz zu den meisten andern Strafprozessen ein Ungleichgewicht zwischen Angeschuldigten und Geschädigten. Das ist einer der Gründe, weshalb wir die Einführung eines Tieranwalts unterstützen. Ein Tieranwalt liegt nicht nur im Interesse der Tiere, sondern auch im Interesse der Behörden und Gerichte. Der Tierschutz ist heute in zahlreichen Spezialerlassen geregelt, mit denen sich die Gerichte nur selten beschäftigen müssen. Somit fehlt öfters das nötige Fachwissen oder es muss mit grossem Aufwand angeeignet werden. Entsprechend gross ist die Gefahr, dass Tierstrafrechtsfälle nicht mit gleicher Intensität und Effizienz untersucht werden wie andere Strafrechtsfälle. Ein auf dem Gebiet des Tierschutzes spezialisierter Anwalt könnte eine Wissenslücke schliessen und den Behörden und Gerichten zur Seite stehen. Das könnte ein frei schaffender spezialisierter Anwalt sein. Über die Kosten liegen verschiedene Berechnungen vor. Bei einer allfälligen Verurteilung würden die Kosten dem Tierquäler auferlegt. Die Diskussionen rund um den Tierschutz, insbesondere um dessen Vollzug sind sehr emotional geprägt. Während die Vollzugsbehörden ihre Arbeit in der Regel im Spannungsfeld zwischen Anzeigenden und Tierhaltenden verrichten, und beurteilt und vertritt der Tieranwalt einen Fall sachlich aus der Sicht des Tiers und des Tierschutzes. Eine Mehrheit der Fraktion SP und Grüne ist vom Imagegewinn des Tierschutzes im Kanton Solothurn durch die Einführung eines Tieranwalts überzeugt; gesamthaft gesehen würde es zu einer Kostenreduktion führen.

Jakob Nussbaumer, CVP. Vor dem Zeitalter der Motorisierung wäre der Vorstoss vielleicht nötiger gewesen. Ich erinnere mich daran, wie hart es im Wald beim Transport langer Bäume zu- und hergegangen ist. Die Pferde mussten Schwerarbeit verrichten, die Geisel und böse Worte wurden gebraucht und we-

nig Futter gegeben. Hätte man damals die Tiere schützen wollen: Wer hätte dann die Schwerarbeit verrichtet? Ich behaupte, die Tiere empfinden nicht ganz gleich wie wir Menschen. Die durchschnittliche Körpertemperatur liegt beim Tier ein bis zwei Grade höher als beim Menschen, und beim Federvieh liegt sie auch ohne Grippe immer bei 40 bis 41 Grad. Folglich haben sie ein anderes Empfinden als wir. Ich bin dafür, Sorge zu den Tieren zu tragen. Je besser man zu ihnen schaut und je grösser ihr Wohlbefinden ist, desto besser ist ihre Leistung. Heute sind viele Tiere Kinderersatz, Spielgefährten und das Liebste des Besitzers. Da ist der Schritt zur Vermenschlichung nicht gross. Dieses Problem können wir sicher nicht in diesem Saal lösen. Ein Tieranwalt oder eine Tieranwältin anzustellen bringt nur jährlich steigende Kosten. Die freie Marktwirtschaft soll es richten, und jeder soll seinen Anwalt selber wählen. Die Fraktion CVP/EVP unterstützt den Antrag des Regierungsrats und lehnt den Auftrag ab.

Barbara Banga, SP. Die Meinungen sind längst gemacht, die Fakten liegen auf dem Tisch – Danke, Heinz Glauser, und Danke dem Schweizer Tierschutz. Wir werden jetzt darüber entscheiden, ob wir künftig für sehr, sehr wenig Geld viel Tierelend verhindern wollen oder nicht. Die Einführung eines Tieranwalts hat nachweisbar eine präventive Wirkung. Ich bitte Sie, den Auftrag erheblich zu erklären.

Abstimmung

Für Annahme des Auftrags

Für den Antrag Regierungsrat (Ablehnung)

Minderheit

Grosse Mehrheit

A 76/2005

Auftrag Fraktion CVP: Ausbau der Rückzugsmöglichkeiten für Volksinitiativen bei vorhandenem Gegenvorschlag

(Wortlaut des Auftrags vom 3. Mai 2005 siehe «Verhandlungen» 2005, S. 255)

Es liegen vor:

a) Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. September 2005:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt dem Kantonsrat die nötigen Verfassungs- und Gesetzesänderungen vorzulegen, um die Rückzugsmöglichkeit einer Volksinitiative zu verbessern bzw. zu schaffen, für den Fall, dass die Initianten ihre Initiative zugunsten des vom Parlament verabschiedeten Gegenvorschlags zurückziehen möchten.

2. *Begründung.* Obwohl unlängst die Initianten der Volksinitiative «Gute Schulen brauchen Führung» sich dem vom Parlament verabschiedeten und bevorzugten Gegenvorschlag hätten anschliessen und ihre Volksinitiative zurückziehen wollen, durften sie es wegen der bestehenden Rechtslage nicht:

«Die verfassungsmässig festgelegte Behandlung einer nicht ausformulierten Volksinitiative lässt einen Rückzug des Begehrens zugunsten eines Gegenvorschlags nicht mehr zu, wenn der Kantonsrat ihm grundsätzlich zugestimmt hat.» (Zitat Abstimmungszeitung für den 24. April 2005).

Darum mussten unnötigerweise dem Stimmvolk die Initiative, der Gegenvorschlag und die notwendige Stichfrage vorgelegt werden, obwohl im Prinzip alle den Gegenvorschlag bevorzugten. Deshalb sollen die Möglichkeiten, eine Initiative der obgenannten Art zurückziehen zu können, verbessert werden.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Der Rückzug einer Initiative ist nach § 140 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) wie folgt möglich:

¹ *Hat die Initiative die Form der Anregung, so kann sie vom Initiativkomitee zurückgezogen werden, solange ihr der Kantonsrat nicht zugestimmt hat.*

² *Lehnt der Kantonsrat die Initiative in Form der Anregung ab oder hat die Initiative die Form eines ausformulierten Entwurfes, ist der Rückzug bis zur Einberufung der Stimmberechtigten zulässig.*

Die geltende Regelung entspricht jener des Bundes (Art. 73 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte) und der meisten Kantone.

Ein Rückzug ist demnach nicht mehr zulässig, wenn das Parlament beschlossen hat, einer Anregung Folge zu geben. Da das Initiativbegehren in diesem Fall erfüllt und ein entsprechender Erlass ausgearbeitet wird, erübrigt sich normalerweise ein Rückzug. Trotzdem kann unter Umständen ein Rückzug in Frage kommen, wie sich bei der Umsetzung der Volksinitiative «Gute Schulen brauchen Führung» gezeigt hat.

Es handelte sich dabei insofern um einen speziellen Fall, als der Kantonsrat der Anregung zustimmte und trotzdem einen Gegenvorschlag ausarbeiten liess. Sowohl der Umsetzungsvorschlag zur Initiative als auch der Gegenvorschlag verfolgten das gleiche Ziel (professionelle Schulleitungen) und waren weitgehend identisch. Die Initianten erachteten die weiteren Vorgaben des Volksbegehrens (Ausbildung der Schulleitungen, Unterrichtstätigkeit vor Ort, Anhörung der Lehrerschaft bei der Wahl) im Vorfeld der Abstimmung als nicht mehr zwingend und unterstützten sowohl den Umsetzungsvorschlag als auch den Gegenvorschlag.

Es stellt sich die Frage, ob die Rückzugsfrist für die Form der Anregung aufgrund dieses Sonderfalles zu erweitern ist. Grundsätzlich lehnen wir einzelfallbezogene Änderungen der Gesetzgebung ab. Im Interesse einer einheitlicheren Handhabung der Rückzugsmöglichkeiten bei Gegenvorschlägen könnten wir uns jedoch eine Lösung analog jener des Kantons St. Gallen vorstellen, wonach:

1. Ein Initiativbegehren spätestens innert sieben Tagen nach dem Beschluss des Parlaments über seine Stellungnahme zum Begehren zurückgezogen werden kann, sofern das Parlament nicht beschliesst, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten;
2. der Rückzug spätestens innert sieben Tagen nach der Schlussabstimmung über den Gegenvorschlag zulässig ist, wenn ein Gegenvorschlag ausgearbeitet wird.

Im Falle eines Rückzugs des Initiativbegehrens wäre der vom Kantonsrat beschlossene Umsetzungserlass hinfällig und der Gegenvorschlag würde – mit Ausnahme von Verfassungsänderungen – nicht mehr der obligatorischen Volksabstimmung, sondern nur noch dem fakultativen Referendum unterstehen (sofern das 2/3-Mehr in der Schlussabstimmung erreicht ist).

4. *Antrag des Regierungsrats*. Erheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 8. Dezember 2005 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Urs Huber, SP, Sprecher der Justizkommission. Der Auftrag geht auf die Volksinitiative «Gute Schulen brauchen Führung» zurück, welche die Initianten zurückziehen wollten, weil ein Gegenvorschlag vorlag. Der Regierungsrat bejaht den Auftrag, und auch die Justizkommission führte darüber keine grosse Diskussion. In einer direkten Demokratie soll und kann Effizienz keine Priorität sein. Bei der erwähnten Volksinitiative kann man jedoch von einem Leerlauf reden, der Verdruss und Misstrauen in unser System erzeugte. Mich haben relativ erfahrene Milizpolitiker aus Gemeinden gefragt, wo denn da der Haken liege. Offenbar traut man den Politikern alles oder nichts zu. In diesem Sinn ist der Auftrag der CVP eine vertrauensbildende Massnahme. Ich bitte Sie namens der einstimmigen Justizkommission, ihm zuzustimmen. Wir beschliessen übrigens nicht abschliessend über den Text.

Pirmin Bischof, CVP. Nicht ganz überraschend ist die CVP-Fraktion zusammen mit dem Regierungsrat für die Überweisung dieses Auftrags, mit dem ein Volksrecht, und zwar das wichtigste, nämlich die Initiative, gestärkt werden kann, indem die Initianten ein zusätzliches Handlungsinstrument erhalten. Sie können, nachdem sie die Initiative eingereicht haben, auf den Gang der Geschichte Rücksicht nehmen und, wenn ein aus ihrer Sicht intelligenter Gegenvorschlag vorliegt, ihre Initiative zurückziehen. Wir begrüssen die Antwort des Regierungsrats und können uns das St. Galler Modell für die Fristenordnung gut vorstellen. Ich danke dem Regierungsrat und der Staatskanzlei für die sorgfältige Antwort und bitte den Rat um Zustimmung zum Auftrag.

Susanne Schaffner, SP. Auch die Fraktion SP und Grüne kann dem Auftrag zustimmen und ist mit der Antwort des Regierungsrats zufrieden. Allerdings sollte die Gesetzes- oder Verfassungsbestimmung möglichst einfach formuliert werden und nicht so wie im Modell St. Gallen aufgeführt. Denn die Initianten sollen nicht derart lange über diese Bestimmung hirnieren müssen, dass sie den Rückzug der Initiative verpassen. Auch die Rückzugsfrist sollte mehr als nur gerade sieben Tage betragen.

Kurt Küng, SVP. Auch die SVP hat unter dem Stichwort Demokratie sehr genau hingesehen. Die SVP ist für Erheblicherklärung aus folgendem Grund: Der Vorstoss überlässt es nach wie vor den Initianten, ob sie die Initiative zurückziehen wollen oder nicht. Wir gehen davon aus, dass es nicht «Trotz-Gegenvorschläge» geben wird, nur damit man der SVP eins ans Bein pinkeln kann. Mit dem Vorstoss wird auch die Information der Bevölkerung vereinfacht.

Heinz Bucher, FdP. Die Fraktion FdP unterstützt den Auftrag verhalten. «Verhalten» deshalb, weil nach nur einem Fall eine Änderung vorgenommen werden soll. Es ist nicht gesagt, dass Initiativen nun öfters

zurückgezogen werden. Aber die Initianten oder auch wir haben ein Instrument zur Verfügung, mit dem Volksabstimmungen über unbestrittene Vorlagen verhindert werden können. Im Fall eines Rückzugs kann das Parlament immer darüber befinden, ob es zu einer Volksabstimmung kommt oder nicht, nämlich mit der Voraussetzung des Zweidrittelmehr in der Schlussabstimmung. Die Fraktion FdP empfiehlt, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen und den Auftrag erheblich zu erklären.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

A 83/2005

Auftrag überparteilich: Bildungsauftrag des Kantons beim EKZ Gerlafingen

(Wortlaut des Auftrags vom 11. Mai 2005 siehe «Verhandlungen» 2005, S. 257)

Es liegen vor:

a) Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. September 2005:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, die Subventionierung des Kantons für das Einführungs-Kurs-Zentrum (EKZ) in Gerlafingen den heutigen Gegebenheiten anzupassen, um eine, der Berufsverordnung des Bundes angepasste Ausbildung der Lehrlinge in den angebotenen Kursen zu gewährleisten. Die Subventionierung der Kurse soll auf 52 Tage angehoben werden und die Infrastruktur des EKZ soll, wie in anderen Kantonen, mitfinanziert werden.

2. *Begründung.* Das EKZ in Gerlafingen, das vom Verband Swissmechanik Sektion Solothurn betrieben wird, bildet vor allem Lehrlinge in den mechanischen und elektromechanischen Bereichen aus (Polymechaniker, Automatiker und Mechapraktiker). Diese Ausbildung findet während der ganzen Lehrzeit in mehreren Kursen statt. Erst dieses Kursangebot ermöglicht vielen Betrieben überhaupt Lehrlinge auszubilden. Sie können die obligatorischen Ausbildungsblöcke, welche das EKZ in seinen Kursen durchführt, im eigenen Betrieb aus finanziellen und organisatorischen Gründen ihren Lehrlingen nicht bieten. Somit ist die erfreuliche Zunahme des Lehrstellenangebotes im Kanton Solothurn in diesen Berufen mit Sicherheit auch auf das genannte Kursangebot des EKZ Gerlafingen zurückzuführen.

Das EKZ Gerlafingen hat für das Ausbildungsjahr 2004/2005 Anmeldungen für 84 Lehrlinge erhalten. Im Vorjahr waren es deren 65. Diese Steigerung ist einerseits erfreulich, andererseits lassen es die finanziellen Mittel aber nicht zu, sofort eine Personalaufstockung vorzunehmen. Das EKZ Gerlafingen wird weitgehend durch Kursgelder und Mitgliederbeiträge finanziert. Der Kanton zahlt pro Lehrling einen Ausbildungsanteil von 42 Tagen. 42 Tage sind jedoch zu wenig, um alle in der Berufsverordnung des Bundes verlangten Ausbildungsziele zu erreichen.

Kanton und Bund finanzieren 42 Tage zu 58%. Die restlichen finanziellen Mittel stammen aus den Kursgeldern von den Lehrbetrieben und vom Verband. Der Verband finanziert im Weiteren das Sekretariat, welches weitgehend für die Kursorganisation, die Administration für die Subventionierung und die Lohnbuchhaltung der Kursleiter zuständig ist. Wenn der Kanton die Mittel für eine Ausbildung von 52 Tagen aussprechen würde, könnte die von der Berufsverordnung verlangten Ausbildungsziele qualitativ besser erreicht werden. Das ist für die Verantwortlichen des EKZ ein wichtiges Ziel. Für Polymechaniker z. B. ist es sehr wichtig, dass sie eine CNC-Ausbildung in den Grundkursen durchlaufen können. Da die entsprechende Infrastruktur im EKZ für die aktuelle Anzahl Lehrlinge nicht vorhanden ist, kann diese Ausbildung nur ungenügend getätigt werden. Diese unbefriedigende Situation hat seitens einiger Lehrbetriebe auch schon zu Reklamationen geführt. Mit einer Verlängerung der oben genannten Subventionierung der Kurszeit und einer Verbesserung der Infrastruktur würde sich die Situation im EKZ Gerlafingen wesentlich entschärfen.

Das EKZ Gerlafingen ist eine Institution, die es ermöglicht, dass KMU's auch in Zukunft Lehrstellen für die oben genannten handwerklichen Berufe anbieten können. Aus diesem Grund soll der Kanton im Interesse der Qualitätssicherung und der erfreulichen Zunahme der Lehrstellen helfen, die finanzielle Situation des Verbandes möglichst rasch zu verbessern.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Die Berufe Polymechaniker, Automatiker und Mechapraktiker, in welchen im EKZ-Zentrum in Gerlafingen die überbetrieblichen Kurse angeboten werden, sind einem ausserordentlichen technischen Wandel unterworfen. Die dargebotenen Ausbildungsinhalte und die

Infrastruktur müssen den neuesten Anforderungen der Technik genügen, damit die Lernenden zeitgemäss ausgebildet werden können.

Die im Ausbildungsreglement vorgesehenen mindestens 36 bis 42 Tage, an welchen den Lernenden die Ausbildungsinhalte vermittelt werden sollen sind zu kurz bemessen und genügen heute nicht mehr. So ist beispielsweise kein in der heutigen Zeit unbedingt notwendiger CNC-Kurs vorgesehen. Dieser zeitgemässe Ausbildungsteil muss in einem nichtsubventionierten, von den Lehrbetrieben selbst finanzierten Zusatzkurs nachgeholt werden.

Grundlage für die Subventionierung der üK sind die im Ausbildungsreglement definierten Tage. Dies bedeutet, dass bei den Polymechanikern mindestens 42 üK-Tage subventioniert werden. Würde der CNC-Kurs auch einbezogen, müssten 52 Tage subventioniert werden. Dies würde dem Kanton Solothurn bei gleichbleibender Lehrlingszahl ca. Fr. 15 000.– Mehrkosten ausmachen.

Zur Zeit wird das Ausbildungsreglement (nach neuem Berufsbildungsgesetz Bildungsverordnung genannt) der Polymechaniker überarbeitet. Im Entwurf sind max. 60 Tage üK vorgesehen. Das heisst, dass die Kantone in Zukunft bis 60 Tage subventionieren müssen. Diese Bildungsverordnung wird voraussichtlich 2007 in Kraft treten. Als Übergangslösung schlägt der Regierungsrat für das Jahr 2006 eine Ausdehnung der Subventionierung von 42 auf 52 Tage vor.

Der Kanton Solothurn hat sich in letzter Zeit massgeblich an den Investitionen des EK-Zentrums beteiligt und wird dies im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Rahmenbedingungen weiterhin auch tun.

4. *Antrag des Regierungsrats*. Erheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 9. November 2005 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Roland Fürst, CVP. Dieses Geschäft hat weder in der Kommission noch in der Fraktion hohe Wellen geworfen. Der Auftrag verlangt eine Anpassung an eine Bundesverordnung, wobei mit bescheidenen finanziellen Mitteln – temporäre Anpassung an das Ausbildungsreglement – eine sinnvolle Übergangslösung erreicht werden kann. Die Fraktion CVP/EVP stimmt dem Auftrag zu.

Verena Meyer, FdP. Jede Berufsbildung hat drei Standbeine: die Praxis im Lehrbetrieb, die schulische Ausbildung in den gewerblich-industriellen oder kaufmännischen Berufsschulen und die überbetrieblichen Kurse. Im dritten Teil werden Lehrinhalte aus der Praxis vermittelt, die heute in den mehrheitlich spezialisierten Betrieben zu kurz kommen. Um die überbetrieblichen Kurse in der mechanisch-technischen Branche geht es hier, genau genommen um Kurse der Polymechaniker, Mechpraktiker und Automatiker. Die Finanzierung dieser Kurse ist Sache der Berufsverbände, besser gesagt der Lehrbetriebe. Sie werden dabei von Bund und Kanton mit Besoldungssubventionen unterstützt. Im Rahmen der Sparaufträge wurden diese Besoldungssubventionen von 52 auf 42 Tage reduziert. Mittlerweile geht es unserem Kanton finanziell ein bisschen besser. Es ist von grosser Bedeutung, dass unsere Lehrlinge auf einem hohen Level ausgebildet werden. Deshalb muss der Verband laufend in neue Hightech-Maschinen investieren und auch die Lerninhalte permanent erweitern. Kurz und gut, die 42 Tage reichen nicht mehr aus. Schon heute wird die CNC-Ausbildung als Zusatzkurs angeboten. Das darf nicht sein. Wir sind zu Recht stolz, die beste und brauchbarste Berufsbildung zu haben, und das soll so bleiben. Deshalb ist es unbedingt nötig, wieder auf 52 Tage zu gehen, wie es der Auftrag fordert. Hier investieren wir Geld in die Zukunft unserer Jugend. Mit 15'000 Franken Zusatzkosten stimmt das Kosten-Nutzen-Verhältnis. Aber Achtung: Wir schaffen auch ein Präjudiz für andere Berufe und wir müssen alle gleich behandeln. Ich weise schon jetzt darauf hin, dass das neue Berufsbildungsgesetz Anpassungen in den Berufsbildungsverordnungen sämtlicher Berufe bringen wird. Ganz sicher ist ab 2008 mit steigenden Kosten zu rechnen. Die FdP-Fraktion unterstützt die Haltung des Regierungsrats und stimmt dem Auftrag zu.

Heinz Müller, SVP. Ich bin erfreut über die positive Aufnahme des überparteilichen Auftrags. Auch wenn der Betrag eher gering ist, ist es ein gutes Zeichen zugunsten unserer Lehrlingsausbildung. Mit der Übergangslösung gemäss Regierungsrat wird die Situation bis ins Jahr 2007 ein wenig entschärft. Ab 2007 wird voraussichtlich die neue Berufsbildungsverordnung zu einer weiteren Entschärfung beitragen. Was hat zu dieser Situation geführt? Die Anstrengungen der letzten Jahre des Kantons und von Unternehmen, die in den mechanischen und elektrotechnischen Bereichen tätig sind, Lehrlingsplätze zu schaffen, tragen heute Früchte, was andererseits im Einführungskurszentrum, neu Ausbildungs- und Weiterbildungszentrum (AWZ) in Gerlafingen, das durch die Swissmechanic Sektion Solothurn geleitet wird, zu einem Kapazitätsproblem führte. Eigentlich ein schönes Problem! Der Lehrstellenjäger, der eingesetzt

worden ist, um vor allem bei kleineren und mittleren Betrieben Lehrstellen zu schaffen, hatte Erfolg. Was bietet das AWZ in Gerlafingen? Die meist gehörte Ausrede von Unternehmen lautet: Wir haben keine Kapazität, um die Anforderungen des Bundes für die Lehrlingsausbildung zu erfüllen. Dafür gibt es jetzt das AWZ. Dort können die Lehrlinge abgegeben werden, um genau das zu lernen, was die kleinen Betriebe ihnen nicht bieten können. Auch die Ausrede, man könne doch die Meisterprüfung nicht machen, wird relativ rasch entschärft, kommt man doch sehr schnell zu Lehrlingen, wenn man nur will. Das heisst, die meisten ausbildenden Klein- und Mittelbetriebe können vom AWZ profitieren. Dessen Kapazitätsproblem kann jetzt mit der kleinen finanziellen Massnahme entschärft werden.

Der Verband Swissmechanic umfasst rund 1200 Mitgliederfirmen mit rund 55'000 Arbeitsplätzen und 5000 Ausbildungsplätzen. Die Swissmechanic Solothurn mit 70 Mitgliederfirmen und etwas über 3200 Arbeitsplätzen und rund 200 Ausbildungsplätzen gehört diesem Verband ebenfalls an. Nebst der technischen Unterstützung seiner Mitglieder und der politischen Arbeit bei Bund und Kanton hat die Swissmechanic als erster technischer Verband einen Berufsbildungsfonds eingerichtet, der von allen Verbandsmitgliedern finanziert wird, egal ob sie ausbilden oder nicht. Das Geld kommt vollumfänglich der Lehrlingsausbildung zugute. Das heisst, der Verband geht nicht nur dem Verbandsbeschwerderecht nach, sondern sorgt auch für die Finanzierung der Ausbildungen.

Gestern habe ich als Mitglied der politischen Kommission von der Swissmechanic Schweiz den Dank entgegennehmen dürfen, den ich gerne an die Regierung weiterleite. Es ist nicht verborgen geblieben, dass an mehreren Anlässen zwei Mitglieder der Regierung anwesend waren. Die Verbandsspitze dankt dafür; ich schliesse mich diesem Dank an und hoffe, dass wir auch bei weiteren Anliegen auf offene Ohren stossen werden. Die SVP ist selbstverständlich für Eintreten und wird dem Auftrag zustimmen.

Walter Schürch, SP. Die Fraktion SP und Grüne unterstützt den Auftrag. Wir danken dem Regierungsrat für die klare Stellungnahme und die positive Aufnahme des Anliegens. Es wird heute viel über Bildung geredet, meistens geht es um höhere Schulen. Die Solothurner Wirtschaft braucht aber genau so Akademiker wie gute Berufsleute. Vor allem der obere Kantonsteil mit den vielen Hightech-Betrieben. Nicht von ungefähr steht das EKZ in Gerlafingen! Der sehr attraktive Beruf eines Polymechniklers hat eine ausgezeichnete Zukunft. Immer mehr Betriebe sehen ein, dass es für sie gut ist, eine Lehrstelle anzubieten. Viele Lehrbetriebe können aber die hohen Anforderungen fast nicht mehr erfüllen. Deshalb sind solche Kurszentren wichtig. Die zusätzlichen 15'000 Franken sind gut investiertes Geld.

Abstimmung

Für Annahme des Auftrags

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr